

Basisinformationen zur Funktionsweise und zu Risiken ausgewählter Dienstleistungen und Anlageinstrumente

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung / Hinweis	4
II.	Die unterschiedlichen Dienstleistungen	4
1.	Erlaubnisse und Dienstleistungsangebot	4
2.	Beschreibung einzelner Dienstleistungen	4
2.1.	Anlagevermittlung/Abschlussvermittlung	4
2.2.	Anlageberatung	5
2.3.	Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung	5
III.	Funktionsweise und Risiken von Finanzinstrumenten	6
3.	Allgemeine Risiken von Finanzinstrumenten	6
3.1.	Allgemeines Marktrisiko	6
3.2.	Konjunkturrisiko	6
3.3.	Länder- und Transferrisiko	6
3.4.	Steuerliche Risiken	6
3.5.	Risikoerhöhung durch Fremdwährungsgeschäfte	7
3.6.	Hebelwirkung	7
3.7.	Vertragspartner-/Kontrahentenrisiko	7
3.8.	Emittenten-/Bonitätsrisiko	7
3.9.	Liquiditätsrisiko	7
3.10.	Over-the-counter (OTC) Geschäfte	7
3.11.	Risikoerhöhung durch Inanspruchnahme von Kredit	8
3.12.	Beschränkte Risikominimierung durch Absicherungsgeschäfte	8
3.13.	Glattstellungsrisiko	8
3.14.	Erhöhung des Risikos durch die Kosten anderer Dienstleister	8
3.15.	Erhöhung der Risiken aufgrund von Transaktionskosten	8
3.16.	Risiken beim Daytrading	9
3.17.	Keine Risikominimierung durch behördliche Aufsicht	9
3.18.	Technische Risiken und andere risikoerhöhende Umstände	9
3.19.	Risiken bei Eigenverwahrung von Anlageinstrumenten	9
4.	Einzelne Anlageinstrumente und ihre Risiken	9
4.1.	Aktien	9
4.2.	Investmentfonds	12
4.3.	Exchange-traded Funds (ETFs)	14

4.4.	Bruchstücke von Wertpapieren	16
4.5.	Strukturierte Produkte	17
4.6.	Optionsgeschäfte	20
4.7.	Finanz- und Warentermingeschäfte	28
4.8.	Devisenkassageschäfte	30
4.9.	Anleihen	32
4.10.	Kryptowerte	33

I. Vorbemerkung / Hinweis

Bei Vermögensanlagen in Finanzinstrumenten und Kryptowerten (nachfolgend „Anlageinstrumente“ genannt) können den Gewinnchancen beträchtliche Verlustrisiken gegenüberstehen. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Sie sich ausreichend mit den angebotenen Dienstleistungen sowie der Funktionsweise und den Verlustrisiken für Sie relevanter Anlageinstrumente auseinandersetzen.

II. Die unterschiedlichen Dienstleistungen

1. Erlaubnisse und Dienstleistungsangebot

Die Traders Place GmbH & Co. KGaA (im folgenden „Traders Place“) verfügt über eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für nachfolgende Wertpapierdienstleistungen:

- Anlagevermittlung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WpIG
- Abschlussvermittlung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 WpIG
- Anlageberatung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WpIG
- Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 WpIG

Traders Place bietet jedoch aktuell nur beratungsfreie Wertpapierdienstleistungen (Anlagevermittlung und Abschlussvermittlung) und keine Anlageberatung an. Die Finanzportfolioverwaltung wird ebenfalls derzeit von der Traders Place selbst nicht angeboten, sie können jedoch über die Abschlussvermittlung von Traders Place im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts allfällig angebotene Finanzportfolioverwaltungen Dritter abschließen, wobei in diesem Fall ein direkter Vertrag zwischen Ihnen und dem dritten Finanzportfolioverwalter zustande kommt.

Traders Place bietet darüber hinaus folgende Krypto-Dienstleistungen im Sinne der Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR) an, für die ihr die erforderliche Erlaubnis vorliegt:

- Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden (Anlage- oder Abschlussvermittlung) im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16 lit. g) MiCAR

2. Beschreibung einzelner Dienstleistungen

Unabhängig von den von Traders Place angebotenen Dienstleistungen (siehe Punkt II.1.) werden im Sinne einer umfassenden Information und Entscheidungsfreiheit auch die nicht angebotenen Dienstleistungen im Folgenden beschrieben.

2.1. Anlagevermittlung/Abschlussvermittlung

2.1.1. Gegenstand und Funktionsweise

Die Anlagevermittlung ist von der Abschlussvermittlung zu unterscheiden. Bei der Abschlussvermittlung werden Anlageinstrumente in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung angeschafft oder veräußert. Bei der Anlagevermittlung steht die Vermittlung oder der Nachweis von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Anlageinstrumenten im Mittelpunkt. Bei Abschluss eines Anlage- oder Abschlussvermittlungsvertrages wird die Traders Place in Ihrem Auftrag und auf Ihre ausdrückliche Anweisung auf Ihre Rechnung Anlageinstrumente erwerben oder verkaufen. Sie räumen Traders Place hierzu bei Ihrem konto- und/oder depot- bzw. wallet-führenden Institut eine entsprechende Vollmacht ein. Traders Place erteilt hierbei keine Empfehlungen an Sie in Bezug auf ein bestimmtes Anlageinstrument.

Traders Place hat vor der Erbringung der Anlagevermittlung und/oder Abschlussvermittlung in der Regel von Ihnen Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen mit Anlageinstrumenten oder (Wertpapier)Dienstleistungen einzuholen (nicht bei Kryptowerten) oder holt diese freiwillig ein, um anhand der gewonnenen Informationen zu prüfen, ob das von Ihnen gewünschte Geschäft für Sie angemessen ist. Persönliche Umstände, wie finanzielle Verhältnisse sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Nimmt Traders Place keine Angemessenheitsprüfung vor, wird Traders Place Sie hierüber ausdrücklich informieren.

2.1.2. Risiken

Persönliche Umstände, wie Ihre finanziellen Verhältnisse, werden von Traders Place nicht berücksichtigt. Sofern eine Angemessenheitsprüfung durchgeführt wird, prüft Traders Place lediglich, ob Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Anlageinstrumente angemessen beurteilen zu können.

Eine Beobachtung oder Überwachung der Anlageinstrumente findet nicht statt. Sie müssen sich daher selbst um die weitere Verwaltung kümmern.

Daneben können sich Interessenkonflikte zwischen Traders Place, der Geschäftsleitung von Traders Place, den Mitarbeitern, etwaig eingebundenen vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit Traders Place verbunden sind, und den Kunden oder zwischen den Kunden untereinander ergeben. Traders Place hat Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen und weist Sie hierauf gesondert hin.

2.2. Anlageberatung

Die Anlageberatung wird aktuell von Traders Place nicht angeboten. Im Sinne einer umfassenden Information und Entscheidungsfreiheit wird auch diese Dienstleistung im Folgenden beschrieben.

2.2.1. Gegenstand und Funktionsweise

Bei der Anlageberatung wird Ihnen mit Bezug auf Ihre konkrete Situation eine Anlageempfehlung für ein bestimmtes Anlageinstrument gegeben. Hierzu wäre Ihre aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation, Ihre individuelle Risikoneigung, Ihre Anlageziele sowie etwaige Nachhaltigkeitspräferenzen zu berücksichtigen, die bei Ihnen im Vorfeld erhoben werden müssten.

Die Leistung eines Anlageberaters ist mit dem Ausspruch der Empfehlung abgeschlossen. Eine Beobachtung des empfohlenen Anlageinstruments oder weitere Handlungen des Anlageberaters erfolgen nicht.

2.2.2. Risiken

Eine Beobachtung oder Überwachung des empfohlenen Anlageinstruments findet nicht statt. Sie müssen sich daher selbst um die weitere Verwaltung kümmern.

Daneben können sich Interessenkonflikte zwischen dem Anlageberater, Organen des Anlageberaters, den Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit dem Anlageberater verbunden sind, und den Kunden oder zwischen den Kunden untereinander ergeben, die die ausgesprochene Empfehlung zum Nachteil des Kunden beeinflussen können.

2.3. Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung

Die Finanzportfolioverwaltung wird aktuell von Traders Place selbst nicht angeboten. Sofern Traders Place im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts die Möglichkeit des Abschlusses eines Finanzportfolioverwaltungsvertrags mit einem Dritten anbietet und Sie diese Möglichkeit nutzen, kommt ein direktes Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und dem dritten Finanzportfolioverwalter zustande. Traders Place ist in dieses Vertragsverhältnis nicht eingebunden, sondern hat lediglich den Abschluss dieses Vertragsverhältnisses vermittelt.

Im Sinne einer umfassenden Information und Entscheidungsfreiheit wird auch diese Dienstleistung der Finanzportfolioverwaltung im Folgenden beschrieben.

2.3.1. Gegenstand und Funktionsweise

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung (auch Vermögensverwaltung genannt) übernimmt der Finanzportfolioverwalter (auch Vermögensverwalter genannt) für Sie die Verwaltung einzelner in Anlageinstrumenten angelegter Vermögen mit Entscheidungsspielraum. Der Vermögensverwalter wird also das auf einem auf Ihren Namen lautenden Konto und/oder Depot bzw. Wallet verwahrte Vermögen nach eigenem Ermessen in Anlageinstrumenten (z.B. Wertpapiere wie Aktien, Investmentvermögen bzw. Kryptowerte) für Ihre Rechnung und in Ihrem Namen investieren. Dabei stellen die vereinbarten Anlagerichtlinien die maßgeblichen Rahmenbedingungen für die Ausübung des Ermessens des Vermögensverwalters dar. Zum Zwecke der Verwaltung haben Sie dem Vermögensverwalter im Zuge des Vertragsabschlusses eine Dispositionsvollmacht einzuräumen.

2.3.2. Risiken

Der Vermögensverwalter versucht stets nach bestem Wissen und Gewissen in Ihrem Sinne zu handeln. Dennoch kann es zu Fehlentscheidungen des Vermögensverwalters kommen.

Daneben können sich Interessenkonflikte zwischen dem Vermögensverwalter, Organen des Vermögensverwalters, den Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit dem Vermögensverwalter verbunden sind, und den Kunden oder zwischen den Kunden untereinander ergeben, die die Verwaltungstätigkeit des Vermögensverwalters zum Nachteil des Kunden beeinflussen können.

III. Funktionsweise und Risiken von Finanzinstrumenten

3. Allgemeine Risiken von Finanzinstrumenten

Die nachfolgende Darstellung enthält Ausführungen zu Risiken, die für alle der nachfolgend unter Ziffer 2. aufgeführten Anlageinstrumente unterschiedslos gelten. Die Risikohinweise zu den einzelnen Anlageinstrumenten enthalten weitere, speziell dem jeweiligen Anlageinstrument anhaftende Risiken.

Bitte beachten Sie, dass jedes der nachfolgend genannten Risiken für sich zum Totalverlust des von Ihnen eingesetzten Kapitals führen kann. Darüber hinaus können – je nach Art und Ausgestaltung des gewählten Anlageinstruments – auch unbegrenzte, über den Verlust des eingesetzten Kapitals hinausgehende, Verlustrisiken bestehen.

3.1. Allgemeines Marktrisiko

Marktwert und Erträge von Finanzinstrumenten oder eines/r zugrunde liegenden Basiswertes/Bezugsgröße können fallen und steigen – und damit auch der Wert bzw. die Erträge des (auf diesem/r Basiswert/Bezugsgröße beruhenden) Anlageinstruments. Die Wertentwicklung des von Ihnen erworbenen Anlageinstruments kann außerdem durch Änderungen der wirtschaftlichen und markttechnischen Bedingungen sowie aufgrund von unsicheren politischen Entwicklungen, geänderten Regierungsstrategien, rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen nachteilig beeinflusst werden. Die vergangenheitsbezogene Wertentwicklung ist nicht maßgeblich für die zukünftige Entwicklung.

3.2. Konjunkturrisiko

Konjunkturrisiken entstehen dadurch, dass Konjunkturentwicklungen nicht oder nicht zutreffend bei einer Anlageentscheidung berücksichtigt und dadurch zum falschen Zeitpunkt eine Anlageentscheidung getroffen wird. Veränderungen der wirtschaftlichen Aktivität einer Volkswirtschaft haben stets Auswirkungen auf die Kursentwicklung von Wertpapieren. Hierbei kann es zeitliche Verschiebungen geben, d.h. die Konjunkturentwicklungen und Kursentwicklung finden nicht gleichzeitig statt. Häufig nehmen die Kursentwicklungen die Konjunkturentwicklungen vorweg. Für den Erfolg einer Anlageentscheidung ist daher auch das richtige „Timing“ ausschlaggebend.

3.3. Länder- und Transferrisiko

Länderrisiken können sich aus unsicheren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen eines Staates ergeben. Politische Risiken entstehen häufig aus der innen- und außenpolitischen Situation des betreffenden Landes. Innenpolitische Risiken können aus ideologischen Auseinandersetzungen der Parteien des Landes, aus sozialen Spannungen, funktionsuntüchtigen staatlichen Verwaltungen und handlungsschwachen Regierungen resultieren.

Dagegen beruhen außenpolitische Risiken regelmäßig auf der Zugehörigkeit zu politischen Allianzen und/oder auf dem feindseligen Verhalten anderer Staaten gegenüber dem betreffenden Land. Folge kann z.B. das Ausbleiben von Geldzahlungen aufgrund von Devisen- und Edelmetallmangel oder Transferbeschränkungen im Ausland sein. Zudem kann der Transfer von Geldern und der Währungstausch durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt oder untersagt werden.

3.4. Steuerliche Risiken

Die steuerliche Behandlung von Anlageinstrumenten kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Für den Nettoertrag Ihrer Kapitalanlage ist die steuerliche Behandlung maßgeblich. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit verändern. Es wird empfohlen, sich durch eigene unabhängige steuerliche Berater fachlich informieren zu lassen.

3.5. Risikoerhöhung durch Fremdwährungsgeschäfte

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn die Verpflichtung aus einem Geschäft oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder Rechnungseinheiten lautet. Grund hierfür ist das Risiko, das sich aus möglichen Änderungen und der Unsicherheit der künftigen Entwicklung von Wechselkursen ergibt (Wechselkursrisiko).

3.6. Hebelwirkung

Der „Hebel“ gibt das Verhältnis an, in dem das Anlageinstrument (z.B. Optionsschein) die Kursbewegung des/r Basiswertes/Bezugsgröße nachvollzieht. Ein doppelter Hebel beispielsweise besagt, dass im Vergleich zum Bezugswert nur die Hälfte investiert werden muss.

Wirken sich Kursveränderungen beim Basiswert hinsichtlich des Kurses des Anlageinstrumentes überproportional im Verhältnis zur Kursveränderung des Basiswertes aus, spricht man von der sogenannten Hebelwirkung, bzw. dem Leverage-Effekt.

Die Hebelwirkung birgt neben erheblichen Chancen vor allem auch erhebliche Risiken für den Anleger. Der Hebel wirkt sich in beide Richtungen, also nicht nur zu Ihren Gunsten, sondern auch zu Ihren Ungunsten aus. Je größer der Hebel ist, umso riskanter sind die jeweiligen Geschäfte.

3.7. Vertragspartner-/Kontrahentenrisiko

Ein Vertragspartner (auch Kontrahent genannt) ist die Person oder das Unternehmen auf der anderen Seite einer Finanztransaktion. Wenn Sie z.B. ein Optionsgeschäft abschließen, kaufen Sie einen von einem Dritten (i.d.R. ein Broker oder eine Bank), Ihrem Vertragspartner, ausgegebenen Vertrag. Es besteht das Risiko, dass Ihr Vertragspartner als Gegenpartei dieses Geschäfts seinen Verpflichtungen Ihnen gegenüber nicht nachkommt. Der Grund hierfür kann sein, dass der Vertragspartner oder einer dessen Vertragspartner in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Sie laufen daher Gefahr, dass es zu einem Totalverlust Ihrer Anlage kommt, obwohl Ihre Anlageentscheidung bei gewöhnlichem Verlauf erfolgreich gewesen wäre.

3.8. Emittenten-/Bonitätsrisiko

Unter dem Bonitätsrisiko wird die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten verstanden. Dies bedeutet eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit des Emittenten zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen. Im Zweifel droht einem Anleger somit ein Totalverlust seines überlassenen Kapitals. Die Bonität eines Emittenten kann sich aufgrund von konjunkturellen Veränderungen, Änderungen beim Emittenten selbst (z.B. wirtschaftliche Krise) oder politischen Entwicklungen ergeben. Die Bonität vieler Emittenten wird in regelmäßigen Abständen von Ratingagenturen eingeschätzt und in Risikoklassen unterteilt. Ein Emittent mit geringer Bonität muss in der Regel einen höheren Zinssatz als Kompensation für das Bonitätsrisiko an die Anleger bezahlen als ein Emittent mit ausgezeichneter Bonität.

3.9. Liquiditätsrisiko

Eine Kapitalanlage ist liquide, wenn für den Anleger die Möglichkeit besteht seine Vermögenswerte jederzeit zu marktgerechten Preisen zu veräußern. Enge und illiquide Märkte können zu Schwierigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Anlageinstrumenten führen. In solchen Fällen kommen zum Teil tagelang keine Umsätze hinsichtlich eines Anlageinstruments an einem Handelsplatz zu Stande, das heißt für einen bestimmten Kurs besteht dann nur ein Angebot (Briefkurs) oder nur eine Nachfrage (Geldkurs). Unter diesen Umständen ist die Durchführung eines in Auftrag gegebenen Kaufs oder Verkaufs nicht sofort, nur teilweise oder nur zu ungünstigen Bedingungen möglich. Zusätzlich können hieraus höhere Transaktionskosten entstehen. Besonders schwierig kann ihre Auftragsausführung sein, wenn die betroffenen Anlageinstrumente überhaupt nicht an der Börse oder an einem organisierten Markt gehandelt werden. Die Liquidität kann auch in Märkten mit Market Making vorkommen, weil der Market Maker nicht in jedem Fall verpflichtet ist während der gesamten Laufzeit fortlaufend An- und Verkaufskurse zu stellen.

3.10. Over-the-counter (OTC) Geschäfte

Anlageinstrumente werden mit Ihrer Zustimmung teilweise nicht über einen Handelsplatz, sondern außerbörslich (auch over-the-counter bzw. OTC genannt) gehandelt. In diesem Fall werden die Anlageinstrumente direkt mit einem Vertragspartner (z.B. einem Broker, Emittenten) gehandelt und nicht über einen Handelsplatz wie z.B. die Deutsche Börse. Das birgt größere Risiken als eine Investition in ein Anlageinstrument, das an einem Handelsplatz gehandelt wird, da Sie die Transaktionen nur dann öffnen und glattstellen können, wenn Ihr Vertragspartner in der Lage ist, Ihre Aufträge anzunehmen und auszuführen. Dies ist abhängig von der Verfügbarkeit der Kurse und der Liquidität der Börsen, Märkte und anderen Stellen, die Ihr Vertragspartner für seine Datensammlung, insbesondere zur Kursstellung, nutzt. Außerdem kann Ihr Vertragspartner, wenn er seine eigene Finanzstabilität

durch Absicherungen mit anderen Kontrahenten gewährleistet, ggf. nicht in der Lage sein, Ihre Aufträge auszuführen, wenn er selbst keine entsprechende Transaktion zur Absicherung seines eigenen Risikos abschließen kann.

Sie können mit OTC-gehandelten Produkten in der Regel nur einen Profit durch etwaige Änderungen der Kurse Ihres Vertragspartners erzielen.

3.11. Risikoerhöhung durch Inanspruchnahme von Kredit

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn Sie für den Erwerb von Anlageinstrumenten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanzgeschäften (insbesondere Derivaten) Kredit in Anspruch nehmen. In diesem Fall müssen Sie, wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dies kann zu Verlusten in unkalkulierbarer Höhe führen und den Betrag des von Ihnen eingesetzten Kapitals übersteigen.

3.12. Beschränkte Risikominimierung durch Absicherungsgeschäfte

Geschäfte, mit denen Risiken aus Anlageinstrumenten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem Verlust bringenden Preis getätigt werden. Die Möglichkeit, Geschäfte abzuschließen, die Ihre Risiken aus Finanzgeschäften verringern oder ausschließen, hängt von den Marktverhältnissen ab. Gegengeschäfte (Glattstellungsgeschäfte), mit denen Risiken aus eingegangenen Geschäften reduziert werden sollen, sind von der jeweiligen Angebots- und Nachfragesituation im zugrundeliegenden Anlageinstrument abhängig. Verändert sich die Marktsituation, kann es zu einer Verringerung der Angebots- oder Nachfragesituation kommen. Dies kann dazu führen, dass Gegengeschäfte nicht oder nicht wie gewünscht ausgeführt werden können. Um die Höhe der Verluste zu beschränken kann auch die Festlegung von Kurslimits dienen (Stop-Loss-Limits), die von vielen Anbietern angeboten werden. Dadurch wird die Position automatisch geschlossen, wenn das festgelegte Limit erreicht wird. Unter bestimmten Umständen bleibt ein solches Limit jedoch ohne Wirkung, beispielsweise bei raschen Kursänderungen oder bei Schließung des Marktes. Kurslimits können daher nicht immer vor Verlusten bewahren.

3.13. Glattstellungsrisiko

Jede nicht durch ein betrags- und laufzeitkongruentes Gegengeschäft gesicherte Position in Bank- oder Handelsbüchern ist eine offene Position. Diese ist dem Risiko von Vermögensverlusten ausgesetzt, weil sie einem spezifischen Marktpreisänderungsrisiko unterliegt. Jede offene Position kann immer nur eine von zwei möglichen Grundausrichtungen einnehmen: Sie ist entweder „long“ oder „short“. „Short“ geht, wer als Eröffnungsgeschäft („opening transaction“) verkauft, ohne entsprechende Bestände zu besitzen („Leerverkauf“). Hierdurch entsteht eine später erfüllbare Leistungsverpflichtung, die mit einem Marktpreisrisiko behaftet ist. Wer eine Short-Position hält, erwartet fallende Kurse und trägt das Risiko steigender Kurse. Als glattgestellt gilt eine offene Position nur dann, wenn sie betraglich, laufzeitmäßig und von der Art des Basiswertes durch ein spiegelbildliches Gegengeschäft gedeckt ist. Tätigen Sie Geschäfte mit den vorgenannten Marktpreisänderungsrisiken, muss der Wert Ihres Kontos immer über dem Glattstellungsbetrag liegen. Sollte er darunter fallen, kann Ihr Vertragspartner (z.B. Bank) versuchen, alle Ihre Transaktionen zu schließen. Dies kann unkalkulierbare Verluste verursachen. Sie sind dafür verantwortlich, Ihre Positionen regelmäßig zu überwachen. Um zu vermeiden, dass Ihre Positionen geschlossen werden, müssen Sie sicherstellen, dass Ihr Konto eine ausreichende Deckung aufweist und das Guthaben das Glattstellungslevel übersteigt. Wenn Ihre Transaktion nicht erwartungsgemäß verläuft, müssen Sie ggf. weitere Gelder bei Ihrem Vertragspartner hinterlegen, um Ihre Position zu halten.

3.14. Erhöhung des Risikos durch die Kosten anderer Dienstleister

Durch die Einschaltung weiterer Dienstleister (z.B. kontoführende Bank) können weitere Kosten entstehen. Diese zusätzlichen Kosten müssen ebenfalls erst verdient werden, damit Sie mit Ihrer Anlage in die Gewinnzone gelangen, und erhöhen Ihr Risiko. Im ungünstigsten Fall kann Ihr Engagement dadurch chancenlos werden. Die Kosten können im Extremfall sogar das von Ihnen eingesetzte Kapital übersteigen.

3.15. Erhöhung der Risiken aufgrund von Transaktionskosten

Transaktionskosten haben einen negativen Einfluss auf das finanzielle Ergebnis Ihrer Geschäfte. Ihre Gewinnchancen werden dadurch vermindert, dass Sie erst in die Gewinnzone gelangen, wenn auch die Kosten durch eine entsprechende Preisentwicklung des von Ihnen getätigten Investments verdient wurden. Das Chance-Risiko-Verhältnis wird durch solche Kosten daher grundsätzlich zu Ihrem Nachteil verschoben. Je höher die Transaktionskosten sind, umso geringer sind die Gewinnchancen. Im

ungünstigsten Fall bestehen auf Grund der Kostenbelastung bei realistischer Betrachtung keine vernünftigen Gewinnchancen mehr. Die Kosten können im Extremfall sogar das von Ihnen eingesetzte Kapital übersteigen.

3.16. Risiken beim Daytrading

Daytrading beschreibt das An- und Verkaufen von Anlageinstrumenten am gleichen Handelstag. Ziel ist es, durch Ausnutzung kleinster Preisschwankungen eines einzelnen Basiswertes Gewinne zu erzielen. Daytrading kann zu sofortigen Verlusten führen, wenn überraschende Entwicklungen dazu führen, dass der Wert des gekauften Anlageinstruments taggleich sinkt. Um weitere Risiken zu vermeiden (Over-Night-Risiken), kann ein Daytrader gezwungen sein, die Position mit Verlust zu schließen. Das Risiko kann sich zusätzlich erhöhen, wenn nur in Basiswerte investiert wird, die einer hohen Schwankungsbreite (Volatilität) unterliegen. Zudem birgt das Daytrading das Risiko, dass bereits eingetretene Verluste durch neue und noch riskantere Geschäfte kompensiert werden sollen, die im Ergebnis aber stattdessen den Kapitalverzehr des Kunden nachhaltig beschleunigen. Daytrading setzt vertiefte Kenntnisse voraus und Sie konkurrieren hierbei insbesondere auch mit professionellen und finanzstarken Marktteilnehmern. Daytrading kann durch die hohe Anzahl an Transaktionen (vgl. Ziffer 1.16) zu erheblichen Kosten führen, die die Gewinnchancen negativ beeinflussen.

3.17. Keine Risikominimierung durch behördliche Aufsicht

Die Beaufsichtigung der Traders Place durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) führt nicht zu einem Ausschluss oder einer Reduzierung der Risiken aus den Geschäften und deren Durchführung.

3.18. Technische Risiken und andere risikoe erhöhende Umstände

Es besteht das Risiko, dass gewisse Umstände, die nicht im Machtbereich von Traders Place liegen, die Ausführung von Aufträgen verhindern und dadurch Verluste eintreten. Dazu gehören beispielsweise Systemfehler und -ausfälle, Wartungsmaßnahmen auf Internethandelsplattformen, Telefon-/Internetverbindungsprobleme, Stromausfälle. Traders Place hat Maßnahmen zur Sicherung der Geschäftskontinuität eingerichtet, kann aber nicht restlos ausschließen, dass derartige Umstände dennoch eintreten. Diese technischen Risiken und andere Umstände können ein wesentliches Risiko für Ihre Möglichkeiten zur Platzierung von Aufträgen und zum Abschluss von Transaktionen darstellen.

3.19. Risiken bei Eigenverwahrung von Anlageinstrumenten

Die Eigenverwahrung von Anlageinstrumenten eröffnet das Risiko des Verlusts, bei Urkunden, beispielsweise durch Brand oder Entwendung, bei elektronisch verwahrten Anlageinstrumenten (z.B. Kryptowerten) durch Verlust personalisierter Zugangsdaten oder durch Sabotage. Die Neubeschaffung der Ihre Rechte verkörpernden Urkunden oder Token kann zeitaufwendig, kostenintensiv und in einigen Fällen auch unmöglich sein. Halten Sie Ihre Anlageinstrumente in Eigenverwahrung, riskieren Sie zudem, wichtige Fristen und Termine zu versäumen, so dass gewisse Rechte aus den Anlageinstrumenten erst verspätet oder gar nicht mehr geltend gemacht werden können.

4. Einzelne Anlageinstrumente und ihre Risiken

Da die hier dargestellten Termin- und anderen Geschäfte unterschiedlich ausgestaltet sein können, können je nach Art, Ausgestaltung und Ausführungsweise des jeweiligen Geschäfts weitere Risiken bestehen. Entsprechende Positionen sollten nur eingegangen werden, wenn der Anleger die Funktionsweise und Risiken des Geschäfts vollständig überblickt und versteht.

Bitte beachten Sie, dass jedes der nachfolgend genannten Risiken für sich zum Totalverlust des von Ihnen eingesetzten Kapitals führen kann. Darüber hinaus können – je nach Art und Ausgestaltung des gewählten Anlageinstruments – auch unbegrenzte, über den Verlust des eingesetzten Kapitals hinausgehende, Verlustrisiken bestehen.

4.1. Aktien

4.1.1. Funktionsweise

Aktien sind Wertpapiere, die von Unternehmen zur Beschaffung von Eigenkapital ausgegeben werden und ein Anteilsrecht an der Gesellschaft verbriefen. Ein Aktionär ist somit nicht Gläubiger wie z.B. bei einer Anleihe, sondern Mitinhaber des Unternehmens. Der Aktionär ist am wirtschaftlichen Erfolg und Misserfolg beteiligt und partizipiert daran über Gewinnausschüttungen, sogenannte Dividenden, und über die Kursentwicklung der Aktie.

Der Umfang der durch die Aktie verbrieften Beteiligung am Unternehmen ergibt sich bei Nennwertaktien aus dem angegebenen festen Geldbetrag. Eine Stückaktie lautet auf eine bestimmte Stückzahl von Aktien. Die Beteiligungsquote des einzelnen Aktionärs und damit der Umfang seiner Rechte ergibt sich aus dem Verhältnis der von ihm gehaltenen Aktienstückzahl zu der insgesamt emittierten Aktienstückzahl.

4.1.1.1. Arten von Aktien

Es existieren verschiedene Arten von Aktien, die mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet sind. Die wichtigsten Ausgestaltungen sind Stammaktien, Vorzugsaktien, Inhaberaktien und Namensaktien. Stammaktien sind mit Stimmrechten versehen und die in Deutschland am weitesten verbreitete Aktienart. Im Gegensatz dazu sind Vorzugsaktien nicht mit Stimmrechten ausgestattet. Zum Ausgleich erhalten Aktionäre eine bevorzugte Behandlung z. B. bei der Ausschüttung von Dividenden. Bei einer Inhaberaktie ist keine Eintragung des Aktionärs in ein Aktienregister notwendig. Der Aktionär kann seine Rechte auch ohne die Eintragung ausüben. Inhaberaktien sind deshalb leichter übertragbar, was die Handelbarkeit typischerweise verbessert. Bei einer Namensaktie wird der Name des Inhabers in ein Aktienregister eingetragen. Ohne die Eintragung können die Rechte aus dem Besitz der Aktie nicht geltend gemacht werden. Als vinkulierte Namensaktien bezeichnet man Aktien, deren Übertragung auf einen neuen Aktionär zusätzlich an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Für die emittierende Gesellschaft sind vinkulierte Namensaktien insofern von Vorteil, als sie die Übersicht über den Aktionärskreis behält. In Deutschland kommen vinkulierte Namensaktien jedoch nicht häufig vor.

4.1.1.2. Aktionärsrechte

Die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft vermittelt Aktionären verschiedene Rechte. Die Aktionärsrechte ergeben sich in Deutschland aus dem Aktiengesetz sowie aus der Satzung der betreffenden Gesellschaft. Es handelt sich im Wesentlichen um Vermögens- und Verwaltungsrechte.

Im Hinblick auf Vermögensrechte sind vor allem der Anspruch auf Dividende, Bezugsrechte sowie Anspruch auf Zusatz- oder Berichtigungsaktien zu nennen:

Als Dividende bezeichnet man die jährliche Gewinnausschüttung durch das Unternehmen an die Aktionäre. Diese ist von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens, insbesondere vom Bilanzgewinn, abhängig. Eine Entscheidung über die Höhe der Dividende wird auf der Hauptversammlung im Rahmen der Gewinnverwendung von den Aktionären getroffen.

Als Bezugsrecht bezeichnet man das Recht des Aktionärs an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen, um die bestehenden Stimmrechtsverhältnisse zu wahren und einen möglichen Vermögensnachteil auszugleichen. Für die Ausübung des Bezugsrechtes ist eine entsprechende Frist zu wahren.

Zu einer Ausgabe von Zusatz- oder Berichtigungsaktien kann es im Rahmen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln kommen. Bei einer solchen erhöht das Unternehmen das Aktienkapital aus eigenen Rücklagen, ohne Zuführung externer Einlagen. Der Wert des Unternehmens erhöht sich hierdurch (im Gegensatz zu der Anzahl der Aktien) nicht.

Im Hinblick auf Verwaltungsrechte ist vor allem das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, das Auskunftsrecht sowie das Stimmrecht zu nennen. Diese Verwaltungsrechte sind gesetzlich vorgeschrieben und ermöglichen dem Aktionär die Wahrnehmung seiner Interessen. Die Hauptversammlung findet in der Regel jährlich statt. Auf dieser erfolgt die Beschlussfassung zu Gegenständen der Tagesordnung durch die Aktionäre. Gegenstände der Beschlussfassung sind durch Gesetz oder Satzung vorgesehene Fälle (z.B. die Verwendung des Bilanzgewinnes, Satzungsänderungen oder die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat). In der Hauptversammlung haben Aktionäre ein Auskunftsrecht über rechtliche und geschäftliche Angelegenheiten. Nur in Ausnahmefällen hat der Vorstand das Recht die Auskunft zu verweigern. Das Stimmrecht des Aktionärs ist das wichtigste Verwaltungsrecht. Im Regelfall wird jeder Aktie eine Stimme zugewiesen. Eine Ausnahme stellen Vorzugsaktien dar. Inhaber dieser haben kein Stimmrecht, werden jedoch bei der Ausschüttung des Bilanzgewinns bevorzugt. Stimmrechte können entweder persönlich durch Teilnahme an der Hauptversammlung wahrgenommen werden oder an einen Dritten per Vollmacht übertragen werden.

Eine Besonderheit stellen im Bereich der Anlage in Immobilien die sog. REITs (Abk. engl. Real Estate Investment Trust) dar. Diese sind regelmäßig börsennotierte Aktiengesellschaften, deren Geschäft aus dem Erwerb, der Errichtung, der Vermietung, der Verpachtung und dem Verkauf von Immobilien besteht. Über die einer Kapitalanlage in Aktien immanenten Risiken hinaus bestehen also besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anlageklasse Immobilien. Während REITs in Deutschland die Rechtsform der Aktiengesellschaft haben, sind bei ausländischen REITs andere Gestaltungsformen möglich. Bei REITs muss das Vermögen zum größten Teil aus Immobilien bestehen und darüber hinaus, der überwiegende Teil des ausschüttungsfähigen

Gewinns an die Anteilseigner ausgeschüttet werden. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind REITs steuerlich günstig, da Erträge nicht bereits auf Ebene der Gesellschaft, sondern erst bei den Anteilseignern versteuert werden. Sind REITs börsennotiert, wie in Deutschland vorgeschrieben, ergibt sich der Wert aus dem vorhandenen Angebot und der gegenüberstehenden Nachfrage.

4.1.2. Risikohinweise

4.1.2.1. Unternehmerisches Risiko

Da Sie sich mit dem Erwerb einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung eines Unternehmens beteiligt, werden Sie quasi Unternehmer und eröffnen sich die damit verbunden Chancen aber tragen Sie auch die damit verbundenen Risiken. Das unternehmerische Risiko birgt die Gefahr, dass die unternehmerische Tätigkeit der Gesellschaft nicht von Erfolg geprägt ist. Im Extremfall kann dies sogar bis hin zur Insolvenz des Unternehmens führen. In diesem Fall kann das Investment mit einem Totalverlust enden. Dies umso mehr, als Aktionäre im Insolvenzfall erst nach Befriedigung aller sonstigen Gläubiger am vorhandenen Vermögen beteiligt werden.

4.1.2.2. Kursänderungsrisiko

Aktienkurse unterliegen teils heftigen Schwankungen. Sie richten sich regelmäßig nach Angebot und Nachfrage. Diese werden von allgemeinen wirtschaftlichen Erwartungen und der individuellen Situation des Unternehmens geprägt. Aus zurückliegenden Kursentwicklungen lassen sich keine zuverlässigen Aussagen für die Zukunft ableiten. Langfristig werden Kursbewegungen durch die Ertragslage eines Unternehmens bestimmt, das seinerseits wiederum durch die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und die politischen Rahmenbedingungen beeinflusst wird. Mittelfristig überlagern sich Einflüsse aus den Bereichen der Wirtschafts-, Währungs- und Geldpolitik, die Inflationsrate, sowie steuerliche und rechtliche sowie unternehmensspezifische Entwicklungen die Rahmenbedingungen. Kurzfristig können aktuelle, zeitlich begrenzte Ereignisse wie Auseinandersetzungen oder Rechtsstreitigkeiten, Terroranschläge, internationale Krisen, Rohstoffpreise und viele andere Parameter Einfluss auf die Kursbildung und die Stimmung an den Aktienmärkten nehmen.

4.1.2.3. Dividendenrisiko

Genau wie die zukünftigen Gewinne eines Unternehmens lassen sich die zukünftigen Dividenden nicht prognostizieren. Erwirtschaftet ein Unternehmen einen geringeren als den geplanten oder keinen Gewinn und hat keinerlei Rücklagen gebildet, so kann die Dividende verringert oder gänzlich ausgesetzt werden. Ein Aktionär hat jedoch auch im Falle eines erzielten Gewinns kein Anrecht auf eine Dividende (Ausschüttung). Werden Rückstellungen z.B. wegen zukünftig erwarteter Kosten (Klagen, Umstrukturierung etc.) seitens des Unternehmens für notwendig erachtet, kann dieses unter Umständen die Dividende trotz eines erzielten Gewinns aussetzen.

4.1.2.4. Zinsänderungsrisiko

Im Zuge steigender Zinsen kann es dazu kommen, dass sich Aktienkurse rückläufig entwickeln, da z.B. Kreditkosten des Unternehmens sich erhöhen können oder künftige Gewinne mit einem höheren Zinssatz diskontiert und somit zum heutigen Zeitpunkt niedriger bewertet werden.

4.1.2.5. Psychologie der Marktteilnehmer

Neben objektiven Faktoren (Wirtschaftsdaten, Daten zum Unternehmen, etc.) spielen beim Handel mit Aktien auch psychologische Faktoren eine Rolle. Erwartungen der Marktteilnehmer, die unter Umständen irrationale Meinungen vertreten können, können zu steigenden oder fallenden Kursen beitragen oder diese entscheidend verstärken. Aktienkurse spiegeln insofern auch Vermutungen, Stimmungen, Hoffnungen und Befürchtungen von Anlegern wider. Die Börse ist auch ein Markt von Erwartungen, wobei Verhaltensweisen nicht immer nachvollziehbar sein müssen.

4.1.2.6. Risiko des Verlusts und der Änderung von Aktionärsrechten

Die bereits beschriebenen Aktionärsrechte (insbesondere die Vermögens- und Verwaltungsrechte) können durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen verändert oder ersetzt werden. Beispiele hierfür sind Verschmelzungen, Spaltungen und Rechtsformwechsel. Darüber hinaus können auch Hauptaktionäre (also Aktionäre mit entsprechender Mehrheit) ein Ausscheiden der Minderheitsaktionäre im Rahmen eines sogenannten "Squeeze Outs" erzwingen. Zwar erhalten diese eine gesetzlich vorgeschriebene Abfindung, jedoch verlieren sie im Gegenzug hierfür alle Aktionärsrechte und werden gezwungen ihre Anlage aufzugeben.

4.1.2.7. Risiko der Einstellung der Börsennotierung

Erst die Börsennotierung einer Aktie steigert die freie Handelbarkeit erheblich. Aktiengesellschaften können die Zulassung der Aktien durch die Börse (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen sowie der börsenrechtlichen Bestimmungen) widerrufen lassen. Die Aktionärsrechte (insbesondere die Vermögens- und Verwaltungsrechte) sind hiervon prinzipiell nicht betroffen, jedoch leidet die Liquidität der Anlage bedeutend unter einem solchen

4.2. Investmentfonds

4.2.1. Funktionsweise

In einem Investmentfonds bündelt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (auch Fondsgesellschaft genannt) oder eine Investmentaktiengesellschaft die Gelder von Anlegern, um das so gebildete Fondsvermögen entsprechend einer festgelegten Anlagestrategie in Finanzinstrumente anzulegen und zu verwalten. Dazu führt die Kapitalverwaltungsgesellschaft für jeden Fonds bei einer sogenannten Verwahrstelle Depots bzw. Konten, auf denen die Vermögenswerte des Fonds verwahrt werden. Die Verwahrstelle berechnet die Anteilspreise und ist für die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile zuständig. Weiterhin überwacht sie die rechtmäßige Verwendung der Erträge und die Einhaltung der gesetzlichen Anlagegrenzen.

Die Anteile am Fonds werden in Anteilscheinen verbriefte und an die Anleger ausgegeben. Wie viele Anteile der Anleger erhält, hängt vom eingezahlten Geldbetrag und dem Preis pro Anteil ab. Der Anleger hat anschließend das Recht, seine Fondsanteile an die Fondsgesellschaft zurückzugeben und im Gegenzug die Auszahlung des auf die Anteile entfallenden Wertes zu verlangen. Im Gegensatz zu börsennotierten Wertpapieren ergibt sich der Fondswert nicht aus Angebot und Nachfrage, sondern er setzt sich aus dem Anteilspreis eines Fonds und gegebenenfalls einem Ausgabeaufschlag zusammen. Der Anteilspreis eines einzelnen Fondsanteils richtet sich nach dem Wert des gesamten Fondsvermögens und der Zahl der ausgegebenen Fondsanteile

$$(\text{Anteilspreis} = \frac{\text{Bankguthaben} - \text{Verbindlichkeiten}}{\text{Anzahl Fondsanteile}}).$$

Das Fondsvermögen wird als Sondervermögen von dem Gesellschaftsvermögen der Fondsgesellschaft getrennt. Durch diese Trennung ist das Fondsvermögen im Insolvenzfall der Fondsgesellschaft vor dem Zugriff der Gläubiger der Fondsgesellschaft gesichert.

4.2.2. Arten von Investmentfonds

Investmentfonds können nach unterschiedlichen Kriterien differenziert werden. Die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale sind: Anlageklasse, Ertragsverwendung und Art des Fondsmanagements.

4.2.2.1. Anlageklasse

- Aktienfonds

Aktienfonds investieren überwiegend oder ausschließlich in Aktien von Unternehmen. In der Praxis setzt sich ein Aktienfonds häufig aus 50 Aktien und mehr zusammen. Er kann global als internationaler Aktienfonds investieren oder Aktien aus speziellen geographischen (Regionen, Länder) oder wirtschaftlichen Bereichen (Branchen) zusammenfassen. Auch die Abbildung eines bestimmten Börsenindex (Indexfonds) ist möglich. Aktienfonds weisen häufig hohe Wertschwankungen auf, bieten aber gleichzeitig die höchsten Gewinnaussichten.

- Rentenfonds

Unternehmen oder Staaten geben verzinsliche Wertpapiere wie Anleihen, Pfandbriefe oder Bundesobligationen aus, um sich Geld zu beschaffen – beispielsweise für neue Investitionen. Rentenfonds investieren überwiegend in solche festverzinslichen Wertpapiere mit unterschiedlichen Zinssätzen und Laufzeiten und erhalten im Gegenzug Zinsen. Der Schwerpunkt eines Rentenfonds richtet sich nach der Anlagestrategie. Ein Rentenfonds kann sich beispielsweise auf ein bestimmtes Land oder Region, eine Währung oder auch eine Laufzeit fokussieren.

- Mischfonds

Mischfonds investieren nicht nur in eine, sondern in mehrere Anlageklassen. Eher klassische Mischfonds legen das Geld in Aktien, Renten und Geldmarktinstrumente an. Mischfonds können aber zusätzlich auch in Währungen oder beispielsweise Rohstoffe investieren.

- Geldmarktfonds

Am Geldmarkt leihen sich Akteure wie Banken, größere Unternehmen oder auch der Staat kurzfristig Geld oder stellen dieses zur Verfügung. Geldmarktfonds investieren das Geld der Anleger in diese verzinslichen Wertpapiere wie Tages- und Termingelder oder Rentenpapiere mit einer kurzen Restlaufzeit. Der Akteur auf dem Geldmarkt zahlt für die Aufnahme des Geldes Zinsen. Diese Zinsen ergeben die Erträge des Fonds.

4.2.2.2. Ertragsverwendung

Bei Investmentfonds unterscheidet man grundsätzlich zwischen zwei Arten der Ertragsverwendung: Ausschüttung und Thesaurierung.

Ein ausschüttender Fonds schüttet seine ordentlichen und teilweise auch außerordentlichen Erträge jährlich an die Anleger aus. Die ordentlichen Erträge setzen sich dabei je nach Fonds z.B. aus Dividenden oder Zinsen zusammen. Außerordentliche Erträge sind Gewinne z.B. aus dem Verkauf von Wertpapieren. Genau wie Aktienkurse sich nach einer Dividendenzahlung verringern, bewirkt eine Ausschüttung einen Rückgang des Fondspreises. Denn am Tag der Ausschüttung wird der Ausschüttungsbetrag dem Fondsvermögen entnommen.

Bei thesaurierenden Fonds hingegen verbleiben die im Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge dauerhaft im Fondsvermögen und erhöhen so permanent den Fondsanteilswert. Eine Ausschüttung der Erträge an den Anleger findet nicht statt.

4.2.2.3. Art des Fondsmanagements

Es wird zwischen aktiv, semiaktiv und passiv gemanagten Fonds unterschieden. Das aktive Fondsmanagement versucht, durch strategisch und taktisch orientierte Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten, den vorher festgelegten Vergleichsmaßstab z.B. den Deutschen Aktienindex (DAX) in der Wertentwicklung zu schlagen. Die Auswahl der Anlagen wird erst nach einer eingehenden Analyse des jeweiligen Finanzinstruments und seines Emittenten vorgenommen. Beim semiaktiven Fondsmanagement orientiert sich das Fondsmanagement an Indizes, hat aber die Freiheit, einzelne Finanzinstrumente anders zu gewichten als der Index.

Passiv verwaltete Fonds konzentrieren sich darauf, die Entwicklung des Fondsvermögens möglichst exakt an die vorgegebene Vergleichsgröße (z.B. DAX) zu koppeln. Anlageentscheidungen werden daher im Wesentlichen durch Veränderungen der Vergleichsgröße bestimmt.

4.2.3. Risikohinweise

4.2.3.1. Allgemeines

Anleger können über Investmentfonds mit vergleichsweise geringem Kapitaleinsatz in eine Vielzahl von Finanzinstrumenten investieren. Diese Streuung mindert die Risiken, die eine Direktanlage normalerweise mit sich bringt (sog. Diversifikation). Gleichzeitig bewirkt diese Diversifikation jedoch, dass sich etwaige Gewinne eines Finanzinstruments durch die Verluste eines anderen ausgleichen können.

4.2.3.2. Risiko des Totalverlustes

Der Erwerb eines Investmentfonds kann bei ungünstiger Marktentwicklung zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

4.2.3.3. Korrelationsrisiken

Bei Investmentfonds, die sich auf spezielle Marktsegmente, wie zum Beispiel Branchen oder Länder, konzentrieren, können besondere Risiken durch diese einseitige Ausrichtung entstehen und die Wertentwicklung wesentlich beeinflussen.

4.2.3.4. Managementrisiko

Der Fondsmanager kann im Rahmen der Anlagerichtlinien des Fonds nach eigenem Ermessen Anlageentscheidungen für den Fonds und damit das Kapital der Anleger treffen. Fehlentscheidungen können nicht ausgeschlossen werden und die Wertentwicklung des Investmentfonds negativ beeinflussen.

4.3. Exchange-traded Funds (ETFs)

4.3.1. Funktionsweise

4.3.1.1. Begriff und Funktionsweise

Ein Exchange-Traded Fund (ETF) ist ein Investmentfonds, der an der Börse gehandelt wird. ETFs werden meist passiv verwaltet, d.h. das Fondsmanagement versucht, die Wertentwicklung einer definierten Bezugsgröße abzubilden. Daneben werden auch aktiv gemanagte ETFs angeboten, bei denen das Fondsmanagement abhängig von der jeweiligen Marktsituation Umschichtungen vornimmt. Ziel ist es bei der aktiven Verwaltung, die Entwicklung einer bestimmten Bezugsgröße zu übertreffen.

4.3.1.2. Sondervermögen

ETF-Anteile verbriefen genau wie andere Investmentfonds-Anteile einen anteiligen Besitz an einem Sondervermögen, das getrennt vom Vermögen der emittierenden Investmentgesellschaft geführt wird.

4.3.1.3. Handel und Preisfeststellung

ETFs werden in der Regel nicht über die emittierende Investmentgesellschaft, sondern über die Börse am Sekundärmarkt erworben und veräußert. Sie können jederzeit wie z. B. Aktien an der Börse gehandelt werden.

Der Preis von ETF bildet sich an der Börse durch Angebot und Nachfrage, liegt aber aus Arbitragegründen normalerweise nahe beim Nettoinventarwert des Sondervermögens. Um einen liquiden Markt zu gewährleisten, werden ETF von Market Makern betreut, die laufend Ankaufs- und Verkaufskurse stellen.

Im Gegensatz dazu können nicht börsengehandelte Fondsanteile nur über die Fondsgesellschaft gekauft und verkauft werden. Die Fondsgesellschaft stellt nur einmal am Tag einen Preis fest.

4.3.1.4. Physische oder Synthetische Nachbildung

Die Nachbildung der Bezugsgröße eines ETF kann physisch oder synthetisch erfolgen. Bei der physischen Nachbildung investiert der Fondsmanager eines ETF am Kassamarkt in die in der Bezugsgröße (z.B. Index) enthaltenen Wertpapiere. Im Rahmen der synthetischen Nachbildung kann der ETF ein von der Bezugsgröße erheblich abweichendes Portfolio halten. Um Unterschiede in der Wertentwicklung dieses Portfolios und der Wertentwicklung der Bezugsgröße auszugleichen, trifft das Fondsmanagement regelmäßig zusätzliche Vereinbarungen mit Swap-Kontrahenten. Im Ergebnis soll so die Wertentwicklung der Bezugsgröße "synthetisch" nachgebildet werden.

4.3.1.5. Abgrenzung

Von ETF zu unterscheiden sind die ähnlich bezeichneten Exchange Traded Notes (ETNs) und Exchange Traded Commodities (ETCs). Bei diesen handelt es sich nicht um Anteile an einem Sondervermögen, sondern um spezielle Arten von Schuldverschreibungen, die Zertifikaten ähneln.

4.3.2. Risikohinweise

Die nachfolgenden Risikohinweise beziehen sich ausschließlich auf ETFs, nicht auf ETNs oder ETCs.

4.3.2.1. Risiko des Totalverlustes

Der Erwerb eines ETF kann bei ungünstiger Marktentwicklung zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

4.3.2.2. Risiken in der Entwicklung des Sekundärmarktes

Die dauerhafte Notierung eines ETF an einer Börse ist nicht gewährleistet. Der Handel des ETF kann daher – auch wenn er über den regulierten Markt erworben wurde – in Zukunft möglicherweise nur erschwert, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder überhaupt nicht mehr möglich sein. Dies gilt selbst dann, wenn ein Market Maker involviert ist.

4.3.2.3. Anlagezielrisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass ein passiv verwalteter ETF das Anlageziel, nämlich die exakte Nachbildung der Bezugsgröße, erreicht. Unter anderem können Managementgebühren sich negativ auf den Kurs des ETF auswirken.

4.3.2.4. Indexrisiko

Es kann nicht gewährleistet werden, dass der abgebildete Index eines passiv verwalteten ETF auch zukünftig auf die gleiche Art und Weise berechnet wird. Darüber hinaus kann auch die Zusammensetzung eines Index ein Risiko darstellen. Dies könnte die Auswahl einzelner Titel und die Gewichtung einiger Branchen betreffen. In einigen Indizes sind die enthaltenen Unternehmen nach der Marktkapitalisierung gewichtet, in anderen ist die Gewichtung von der Marktkapitalisierung unabhängig. Ersteres birgt das Risiko eines prozyklischen Verhaltens von Indexfonds.

4.3.2.5. Korrelationsrisiko bei Branchen-ETFs

Alle Unternehmen in einem Branchen-ETF sind zum Zeitpunkt der Aufnahme in derselben Branche aktiv. Daher können die Aktienkurse dieser Unternehmen eine höhere Abhängigkeit (Korrelation) von der Entwicklung der gewählten Branche aufweisen als diejenige von Unternehmen, die nach einer anderen Anlagestrategie ausgewählt wurden (z.B. nach geografischer Region oder einer breiter gestreuten Branchenverteilung). Weil das Anlagespektrum begrenzter und damit volatiler ist, sind nicht nur die Ertragschancen, sondern auch die Risiken wesentlich größer. Der Diversifikationseffekt kann durch die Konzentration auf eine Branche neutralisiert werden. Dieser Effekt verstärkt sich, wenn innerhalb einer Branche einige Unternehmen über eine starke Marktstellung verfügen und deren Gewichtung innerhalb des Index sehr hoch ist.

4.3.2.6. Risiko der Schließung eines ETF

Es kann passieren, dass der Emittent einen ETF schließt. Im Falle einer Fondsschließung ist das Kapital nicht zwingend verloren. In der Regel wird der ETF entweder zum Nettoinventarwert zurückgekauft und der aktuelle Gegenwert des ETF in bar ausgezahlt oder der investierte Betrag wird auf Ihr Verlangen in ein anderes ETF-Fondsvermögen der gleichen Gesellschaft übertragen. Insoweit tragen Sie aber das Bonitätsrisiko hinsichtlich des Emittenten.

4.3.2.7. Risiko bei Wertpapierleihgeschäften

Insbesondere bei ETFs, die versuchen die Bezugsgröße physisch zu replizieren, bestehen Anreize für den ETF-Betreiber, einen möglichst großen Teil der erworbenen Wertpapiere zu verleihen, um auf diese Weise eine Zusatzrendite zu erwirtschaften. Hierbei besteht das Risiko eines erhöhten Verkaufs- bzw. Rückgabeverlangens der Anleger, das bei denjenigen, die Wertpapiere weiterverliehen haben, zu Liquiditätsproblemen führen kann. Dies birgt die Gefahr, dass die vom ETF bzw. Anleger nachgefragte Liquidität, in Abhängigkeit von den Sicherheiten des ETF-Anbieters, möglicherweise nicht bedient werden kann. Dies bedeutet, dass Anleger, die ihre Anteile am ETF zurückgeben möchten, nicht oder nicht sofort bedient werden können. Bei Wertpapierleihen ergeben sich außerdem durch die damit verbundene Einbindung eines weiteren Geschäftspartners zusätzliche Kontrahentenrisiken (vgl. hierzu oben Punkt III. 1.7).

4.3.2.8. Kontrahentenrisiken bei synthetischer Nachbildung

Bei ETFs, die die Bezugsgröße synthetisch nachbilden, bestehen zusätzliche Risiken aus Vereinbarungen mit Kontrahenten, insbesondere aus Swap-Vereinbarungen. Diese Kontrahentenrisiken können sich, wenn ein Ausfall der Gegenpartei nicht kompensiert werden kann, weiter konzentrieren.

4.3.2.9. Liquiditätsrisiken

Tritt beispielsweise eine Bank als Swap-Kontrahent und Market-Maker für einen von einer Konzerngesellschaft emittierten ETF auf, könnte sie damit überfordert sein, die Risiken aus den Swaps zu tragen und gleichzeitig die erforderliche Marktliquidität bereitzustellen. Das Risiko ist umso größer, je mehr Anteile von Anlegern des ETF gleichzeitig zurückgegeben werden.

4.3.2.10. Gefahr von Interessenkonflikten bei Funktionenkonzentration

Bei ETFs, bei denen Konzerngesellschaften der Emittentin weitere Funktionen abdecken (z.B. Depotbankfunktion, Swap-Kontrahent, Index-Sponsor) ist die Gefahr von Interessenkonflikten besonders groß. Diese können zu einer Lockerung der Risikomanagement-Standards führen, etwa durch sinkende Qualitätsanforderungen an die zur Besicherung verwendeten Aktiva. Daraus könnten sich Probleme bei der Liquidierbarkeit der Aktiva ergeben, die zu Schäden des Anlegers führen können.

4.3.2.11. Risiken aus Besicherungsstrukturen

Die Besicherungsstrukturen von ETFs bergen Risiken. Das Vertrauen der Investoren, insbesondere bei ETFs, die auf Vereinbarungen mit Kontrahenten (z.B. Swap-Vereinbarungen) basieren, hängt auch von den gestellten Sicherheiten ab. Das Vertrauen der Investoren in ETFs kann verloren gehen, wenn minderwertige Sicherheiten gestellt werden. Darüber hinaus besteht

in Perioden erhöhter Kontrahentenrisiken und verstärkten Marktmisstrauens die Gefahr, dass ETFs von Anlegern verstärkt zurückgegeben werden. Die Bewertung von Sicherheiten, die Fähigkeit des Kontrahenten, bei einem Wertverlust weitere Sicherheiten zu stellen, sowie die Qualität des Sicherheiten-Managements sind weitere Risikofaktoren im Rahmen der Besicherungsstrukturen.

4.4. Bruchstücke von Wertpapieren

4.4.1. Grundsätzliches

Im Rahmen der Orderausführung kann es zum Erwerb von Bruchstücken (auch Bruchteile genannt) eines Finanzinstruments kommen, wenn der vom Kunden gewählte Geldbetrag geteilt durch den Marktpreis oder die Stückelung eines Finanzinstruments zum Ausführungszeitpunkt keine natürliche Zahl ergeben könnte. Dem Kunden werden in diesem Fall Bruchstücke des Finanzinstruments in das Depot bei seiner Bank/Broker eingebucht.

Bei Wertpapier-Bruchstücken erwirbt der Kunde zu keinem Zeitpunkt Eigentum, ein Anwartschaftsrecht oder sonstige Rechte an dem konkreten Wertpapieren. Im Falle von Aktien betrifft dies insbesondere das Teilnahme- und Stimmrecht in der Hauptversammlung, das Recht auf Dividende, etwaige Bezugsrechte oder vergleichbare Rechte. Die aufgrund der Abrechnung des entsprechenden Anteils des Wertpapiers in Bruchstücken auf seinem Depot erfolgende Gutschrift stellt den Kunden lediglich rein rechnerisch so, als hätte er Eigentum an dem Bruchstück des Wertpapiers erworben. Weder findet eine Eigentumsübertragung statt, noch wirkt sich dieser Vorgang auf etwaige Besitzverhältnisse bezüglich dieser Bruchstücke aus. Der Eigentumsübergang bzw. Wechsel der jeweiligen Besitzverhältnisse findet immer nur in Bezug auf vollständige Wertpapiere statt. Bruchstücke an Namensaktien werden in der Regel erst dann zur Eintragung ins Aktienregister übermittelt, wenn die Summe der Bruchteile mindestens einer Namensaktie entspricht.

Da der Kunde kein Eigentum an Wertpapier-Bruchstücken erwirbt, stehen ihm keine direkten Ansprüche auf etwaige Erträge aus solchen Bruchteilen zu. Dies gilt insbesondere für Dividenden und Stückzinsen. Der Kunde wird in der Regel durch seine Bank / seinen Broker jedoch rein rechnerisch bzgl. etwaiger Erträge so gestellt, als hätte er auch das Eigentum an den jeweiligen Bruchstücken erworben. Der Kunde hat daher üblicherweise gegen seine Bank / seinen Broker einen unbesicherten schuldrechtlichen Anspruch auf die Gutschrift eines Betrages, der der Höhe des Ertrages entspricht, den der Kunde erhalten hätte, wenn er Eigentümer des jeweiligen Bruchstücks wäre.

Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Auslieferung und Übertragung von Bruchstücken gegenüber seiner Bank / seinem Broker. Bei einer Auslieferung oder einem Übertrag von Wertpapieren in ein bei einer anderen Bank geführtes Depot können nur vollständige Wertpapiere übertragen werden. Im Depot verwahrte Bruchstücke werden ausgebucht und der rechnerische Gegenwert dem Verrechnungskonto des Kunden bei seiner Bank / seinem Broker gutgeschrieben.

Die konkrete Ausgestaltung der Rechte im Zusammenhang mit Bruchstücken von Wertpapieren richtet sich nach den jeweiligen (Sonder-)Bedingungen der Bank / des Brokers des Kunden.

4.4.2. Risikohinweise

4.4.2.1. Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Risiken (Ziffer II.) sowie zu den Besonderen Risiken im Zusammenhang mit der jeweiligen Gattung von Anlageinstrumenten (z.B. Aktien, ETFs, Investmentfonds), an denen Bruchstücke erworben bzw. gehalten werden.

4.4.2.2. Besondere Risiken des Bruchstückehandels

Der Handel mit Bruchstücken von Wertpapieren birgt besondere Risiken und Einschränkungen, die Kunden verstanden haben sollten, bevor sie in Bruchstücke investieren.

Im Bruchstückehandel wird der rechnerische Anteil an vollen Wertpapieren gerundet, in der Regel auf mindestens drei Dezimalstellen. Das Runden kann sich auch auf die Gutschrift des Kunden für Bardividenden, Aktiendividenden und Splits auswirken. Durch Rundungen können dem Kunden ggf. Nachteile durch Abrunden entstehen.

Bruchstücke von Wertpapieren sind nicht übertragbar. Wenn der Kunde sein Depot schließt, müssen die in seinem Depot gehaltenen Bruchstücke liquidiert werden. Dadurch kann der Kunde gezwungen sein Gewinne oder Verluste zu realisieren. Außerdem kann aufgrund der fehlenden Übertragbarkeit von Bruchstücken die Handelbarkeit (Fungibilität) eingeschränkt sein.

Einzelheiten richten sich in der Regel nach den Bedingungen der Bank / des Brokers des Kunde oder sonst involvierter Wertpapierdienstleister.

Da der Kunde kein Eigentum an Wertpapier-Bruchstücken erwirbt und durch seine Bank / seinen Broker nur rein rechnerisch so gestellt wird, als hätte er auch das Eigentum an den jeweiligen Bruchstücken erworben, hängt die Durchsetzbarkeit der Ansprüche des Kunden von der Bonität seiner Bank / seines Brokers ab, der die Wertpapiere hält.

Durch das fehlende Stimmrecht sowie Teilnahmerecht an der Hauptversammlung kann der Kunden bei Aktienbruchstücken, keine Einflussnahme auf das Unternehmen nehmen. Dies kann sich nachteilig auf die Anlage des Kunden auswirken.

4.5. Strukturierte Produkte

4.5.1. Grundsätzliches

Unter strukturierten Produkten sind Anlagen zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert sind, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlagen z.B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen die Anlage vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt. Nachfolgend werden einzelne strukturierte Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser strukturierten Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die aber nicht einheitlich am Markt verwendet werden. Auf Grund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten bei diesen Anlagen haben sich verschiedenste Ausgestaltungen entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen.

4.5.2. Genereller Risikohinweis

Vereinbarte Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen, können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indices, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle, etc.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen (Totalverlustisiko). Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiken bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie:

Konkrete Aussagen über die Einzelheiten dieser Produkte, ihre Funktionsweise und über die spezifischen Risiken bei komplex strukturierten Produkten können jeweils nur im Einzelfall und auf der Grundlage einer detaillierten Beschreibung des Geschäfts gemacht werden. Entsprechende Aussagen wird Traders Place nicht treffen. Sie sollten sich mit Risiken und Ausgestaltung des Geschäfts im Einzelfall vertraut machen und gegebenenfalls Dritte zu Rate ziehen.

4.5.3. Produkttypen und spezielle Risikohinweise

4.5.3.1. Cash-or-Share Anleihen (Aktienanleihen)

Cash-or-Share-Anleihen bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko Sie tragen: Erworben wird eine Anleihe (Anleihenkomponente), deren Zinssatz eine Stillhalterprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente). Der Anleger ist somit Stillhalter eines Puts (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht veräußert, Aktien an ihn zu übertragen und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktie gegen sich gelten zu lassen.

Sie tragen also das Risiko der Kursentwicklung und erhalten dafür die Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität (Schwankungsbreite) der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird die Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich somit auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe bezogen auf die Anleihedauer aus. Sie tragen das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

4.5.3.2. Zins-Spread-Produkte (constant maturity swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestalteten Produkte sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon (Fixzins) ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Produkte auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich dargestellte Kupon ist

abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (z.B. Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein, d.h. wenn ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht wird, wird das Produkt vorzeitig gekündigt. Sie erzielen in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase haben Sie die Chance, höhere Kupons als bei fix verzinsten Anleihen zu erreichen.

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können (Kursrisiko). Sie tragen das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

4.5.3.3. Garantiezertifikate

Bei Garantiezertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt („Mindestrückzahlung“). Der aus der Wertentwicklung des Basiswerts zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzungen der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswerts eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswerts hat der Anleger keinen Anspruch.

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Die Mindestrückzahlung ist von der Bonität des Emittenten abhängig. Sie tragen das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

4.5.3.4. Discountzertifikate

Bei Discountzertifikaten erhält der Anleger den Basiswert (z.B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswerts (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. – wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird – einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten. Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswerts und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

Bei stark fallenden Kursen des Basiswerts werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert. Der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen. Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten. Sie tragen das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

4.5.3.5. Bonuszertifikate

Bonuszertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nominalwert ein Bonus oder gegebenenfalls auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswerts (einzelne Aktien oder Indices) bezahlt wird. Bonuszertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatsbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlung eines Geldbetrags oder die Lieferung des Basiswerts. Art und Höhe der Rückzahlung am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Für ein Bonuszertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in Höhe des Basiswerts. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zu dem anfänglich eingezahlten Kapital für den Nominalwert des Zertifikats ausgezahlt. Sie erwerben mit einem Bonuszertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswerts abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig.

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Wenn sich der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Die Rück- und Bonuszahlung ist von der Bonität des Emittenten abhängig. Sie tragen das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

4.5.3.6. Indexzertifikate

Indexzertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst besitzen zu müssen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet, Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt. Der Anleger erwirbt mit einem Indexzertifikat den Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Index abhängigen Geldbetrags. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig.

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Index abhängig. Die Rückzahlung des investierten Kapitals hängt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts (Index) ab. Wenn sich der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Sie tragen das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

4.5.3.7. Basketzertifikate

Basketzertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbs (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst zu besitzen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbes können die enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z.B. jährlich) angepasst werden.

Das Risiko ist von dem zugrunde liegenden Wertpapierkorb abhängig. Die Rückzahlung des investierten Kapitals hängt von der Entwicklung der zugrunde liegenden Wertpapiere (Basket) ab. Wenn sich der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Baskets ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Sie tragen das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

4.5.3.8. Knock-Out-Zertifikate (Turbozertifikate)

Unter der Bezeichnung Knock-out-Zertifikate werden Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock-out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswerts unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock-out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock-out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch „gehebelte“ Knock-out-Zertifikate meist unter dem Namen „Turbozertifikate“ (oder Hebelzertifikate) emittiert. Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbozertifikats prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstruments reagiert und stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt entsprechend an. Ein Ertrag kann sich aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis ergeben (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird „ausgestoppt“). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstags (intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knockout Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird. Wenn sich der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Sie tragen das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

Im Durchschnitt erleiden 7 von 10 Kleinanlegern Verluste beim Handel mit Turbo-Zertifikaten. Turbo-Zertifikate sind hoch risikoreiche Produkte und nicht für langfristige Anlagestrategien geeignet.

4.5.3.9. Bandbreitenzertifikate

Bandbreitenzertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Bandbreite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes innerhalb einer durch Start- und Stoppsmarke definierten Kursspanne überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts zu partizipieren. Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswerts ergeben.

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs jedoch unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des Basiswerts nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter der Stoppsmarke erhält der Anleger am Laufzeitende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können. Wenn sich der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Sie tragen das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

4.5.3.10. Twin-Win-Zertifikate

Twin-Win-Zertifikate erhalten von dem Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte während der Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Anleger an der absoluten Wertentwicklung des Basiswerts ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis, d.h. dass auch Verluste des Basiswerts in Gewinne des Zertifikats umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin-Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts. Oberhalb des Basispreises kann (falls von dem Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basiswerts vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basiswert, Restlaufzeit, Distanz des Basiswerts zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basiswerts reagieren.

Wenn sich der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Sie tragen das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

4.5.3.11. Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basiswerts mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn der Basiswert an einem der Feststellungstage die von dem Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch von dem Emittenten zurückgezahlt. Wenn der Basiswert auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerts. Sollte in diesem Fall der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basiswerts die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer von dem Emittenten definierten Mindestrückzahlung. Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingung kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde. Das Zertifikat kann auf Grund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basiswerts, Restlaufzeit, Distanz des Basiswerts zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basiswerts reagieren.

Wenn sich der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswerts ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Sie tragen das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Emittenten.

4.6. Optionsgeschäfte

4.6.1. Funktionsweise

4.6.1.1. Begriff und Funktionsweise von Optionen

Eine Option ist ein Recht zum Kauf oder Verkauf eines zu Grunde liegenden Basiswertes, wie etwa einer Aktie, Rohstoffen oder Devisen. Für den Erwerb dieses Rechts wird die sogenannte Optionsprämie, der Preis der Option, gezahlt. Der Inhaber oder Käufer einer Option erwirbt das Recht vom Optionsverkäufer, dem sogenannten Stillhalter oder auch Schreiber. Übt der Inhaber der Option das Recht aus, spricht man von der Optionsausübung. Eine Option kann, muss aber nicht ausgeübt werden.

Wird die Option ausgeübt, ist der Stillhalter verpflichtet, dem Ausübungswunsch des Inhabers nachzukommen. Erfolgt keine Ausübung, verfällt die Option am Ende ihrer Laufzeit.

Es gibt Optionen, die an jedem Bankarbeitstag während ihrer Laufzeit ausgeübt werden können (amerikanische Optionen) und solche, die nur am Ende ihrer Laufzeit ausgeübt werden können (europäische Optionen). Eine regionale Beschränkung ist trotz der Bezeichnung der jeweiligen Optionen nicht mit der Eingehung einer entsprechenden Option verbunden.

Wird die Option nicht ausgeübt oder versäumen Sie die rechtzeitige Ausübung, so verfällt Ihre Option zum vereinbarten Stichtag wertlos. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Verfalltag der Option und der letzte Handelstag regelmäßig auseinanderfallen können, so dass die Handelbarkeit der Option bereits vor dem Stichtag nicht mehr gegeben sein kann.

4.6.1.2. Sonderfall: Optionen mit Differenzausgleich

Da Gegenstand von Optionen nicht nur physisch tatsächlich lieferbare Basiswerte sein können, sondern auch nicht-physische Gegenstände als Basiswert dienen können, findet in derartigen Fällen lediglich ein Barausgleich statt. Dies ist insbesondere der

Fall bei Optionen auf einen Index oder auf einen Aktienkorb, also auf eine reine Zahlengröße, die nach zuvor festgelegten bestimmten Kriterien errechnet wird und deren Veränderungen die Kursbewegungen der zu Grunde liegenden Wertpapiere widerspiegeln. Im Übrigen gelten alle weiteren Hinweise und Ausführungen für diese Kontraktarten entsprechend.

4.6.1.3. Calls und Puts

Es sind zwei grundlegende Varianten von Optionen zu unterscheiden: Die Kaufoption, der sogenannte „Call“ und die Verkaufsoption, der sogenannte „Put“.

Ein Call beinhaltet das Recht etwas kaufen zu können, der Put das Recht, etwas verkaufen zu können. Zu berücksichtigen ist, dass der Käufer einer Option das Recht ausüben kann, aber nicht muss, der Verkäufer muss umgekehrt im Falle der Optionsausübung unter allen Umständen den von ihm eingegangenen Verpflichtungen nachkommen. Er kann daher abwarten, ob es zur Ausübung der Option kommt oder die Option zurückkaufen bzw. glattstellen. Bei Abschluss des Geschäfts erhält er für dieses Risiko die Optionsprämie. Wird eine Option nicht ausgeübt, stellt diese seinen Gewinn dar.

4.6.1.4. Grundkonstellationen

Sämtlichen Strategien, die im Zusammenhang mit Optionen zum Einsatz kommen, liegen vier Grundkonstellationen zu Grunde:

- der long Call: Kauf einer Kaufoption
- der short Call: Verkauf einer Kaufoption
- der long Put: Kauf einer Verkaufsoption
- der short Put: Verkauf einer Verkaufsoption

Um einen Call kaufen zu können, muss jemand diesen Call verkaufen, um einen Put kaufen zu können, muss jemand diesen Put verkaufen. Wer eine Option kauft, hat eine sogenannte Long-Position, wer eine Option verkauft, hat eine Short-Position inne. Hieraus ergeben sich die vier oben dargestellten Grundgeschäftsarten.

4.6.1.5. Optionsinhaber und Stillhalter

Eine Option gibt dem Optionsinhaber, also dem Käufer einer Option, die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht, seinem Vertragspartner die Ware, Devisen oder die zugrundeliegenden Finanztitel oder andere Basiswerte zum anfangs festgesetzten Preis (Basispreis) zu verkaufen (Put) oder von ihm zu kaufen (Call).

Für die Option zahlt der Optionsinhaber keinen Einschuss und kein Margin auf den Warenwert, sondern eine Prämie. Diese Prämie erhält sein Vertragspartner, der sogenannte Stillhalter oder

Verkäufer der Option. Das Verlustpotential des Optionsinhabers ist auf die eingesetzte Optionsprämie beschränkt, das Risiko des Stillhalters ist mit einem uneingeschränkten Verlustrisiko versehen.

4.6.1.6. Gedeckte und ungedeckte Optionen

Zu unterscheiden ist zwischen gedeckten und ungedeckten Optionen. Bei der gedeckten Option besitzt der Verkäufer der Option bei Abschluss des Geschäfts die vereinbarte Menge des zu liefernden Basiswertes. Bei ungedeckten Optionen besitzt der Lieferungsverpflichtete die zu liefernde Ware nicht. Ist er als Stillhalter zur Lieferung verpflichtet, muss er sich daher zum Lieferzeitpunkt gegebenenfalls mit der Ware eindecken. Sein Risiko ist in diesem Fall nach oben unbegrenzt, wie in dem Fall, dass er zur Abnahme verpflichtet ist.

4.6.1.7. Maßgebliche Parameter einer Option

Maßgeblich für die Ausgestaltung aller Optionen sind die folgenden Parameter:

- Basiswert:

Sämtlichen Optionen liegt ein Vertragsgegenstand, der sogenannte Basiswert zu Grunde. Dies ist der Gegenstand, auf den die Option eingeräumt wird. Als Basiswerte kommen vor allem in Frage: Aktien, Anleihen, Währungen, Rohstoffe und Indices.

- Basis- oder Ausübungspreis:

Zwischen Käufer und Verkäufer der Option wird im Vorhinein ein zu einem späteren Zeitpunkt fixer Preis für den Basiswert und dessen Menge vereinbart.

- Laufzeit/Verfalltag/Restlaufzeit:

Dies ist der Zeitraum von der Ausgabe der Option bis zum Verfalltag. Der Verfalltag ist der Zeitpunkt bis zu dem (amerikanische Option) oder zu dem (europäische Option) die Option ausgeübt werden kann.

Restlaufzeit ist der verbleibende Zeitraum bis zum Verfalltag.

4.6.1.8. Die Optionsprämie

Die Höhe der Optionsprämie, bzw. der Kurs einer Option oder Optionspreis setzt sich aus dem sogenannten inneren Wert der Option und dem sogenannten Zeitwert zusammen.

- Innerer Wert

Der innere Wert einer Option ist die Differenz zwischen dem aktuellen Kurs des Optionsgegenstandes und dem Basispreis der Option. So hat z. B. eine Call-Option auf den DAX mit dem Basispreis 12.000,00 bei einem Stand des DAX bei 12.300,00 einen inneren Wert von 300 Indexpunkten. Eine Put-Option auf den DAX mit dem Basispreis 12.500,00 hat beim selben DAX-Stand einen inneren Wert von 200 Indexpunkten ($12.500,00 - 12.300,00$). Je größer die Differenz zwischen dem aktuellen Kurs und dem Basispreis, je höher also der innere Wert ist, umso teurer ist eine Option.

- Zeitwert

Zu dem inneren Wert kommt der sogenannte Zeitwert der Option hinzu. Der Zeitwert ergibt sich aus der Differenz des tatsächlichen Kurses der Option und ihrem inneren Wert. Notiert beispielsweise der DAX bei 12.300,00 und wurde eine Call-Option mit einem Basispreis 12.000 vereinbart und liegt der Kurs der Option bei 450, so übertrifft der Kurs von 450 den inneren Wert der Option von 300 Punkten um 150 Punkte. Die Option besitzt in diesem Fall einen Zeitwert von 150 Punkten.

Der Zeitwert einer Option hängt maßgeblich von folgenden drei Faktoren ab:

Restlaufzeit der Option:

Eine Option, die noch eine Restlaufzeit von mehreren, z.B. sechs Monaten hat, muss einen höheren Zeitwert haben, als eine Option mit einer Restlaufzeit von nur noch einem Monat, da im ersten Fall das Optionsrecht noch fünf Monate länger besteht als im zweiten Fall.

Volatilität des Optionsgegenstandes:

Volatilität bringt die Häufigkeit und Stärke von Kursschwankungen zum Ausdruck. Wies der der Option zugrunde liegende Gegenstand z.B. eine Kursschwankung von 20 % aus, oder wird in der Zukunft eine solche Schwankung dieses Ausmaßes erwartet, so wird diese Option einen höheren Zeitwert haben, als die Option auf eine Aktie, die eine jährliche Kursschwankung von z.B. 5 % aufwies oder für die eine derartige Kursschwankung erwartet wird, da bei der größeren Schwankungsbreite für den Optionskäufer die Chance höher ist, dass während der Restlaufzeit die Option im Wert noch steigt.

Im Geld, am Geld oder aus dem Geld:

Ein weiterer maßgeblicher Faktor für den Zeitwert einer Option ist die Frage, ob die Option „im Geld“, „am Geld“ oder „aus dem Geld“ ist.

Die Option ist „im Geld“, wenn beim Call der Kurs des Basiswertes über, beim Put unter dem Ausübungspreis liegt. Diese Situation wird im Fachjargon auch als „in the money“ bezeichnet.

Beispiel:

Der Ausübungspreis des Basiswertes liegt bei € 100,00, der aktuelle Kurs bei € 105,00. In diesem Fall würde der Käufer einer Call-Option bezogen auf die zugrunde zu legenden Kurse (Ausübungspreis und Tageskurs des Basiswertes) einen Ertrag realisieren. Zu berücksichtigen ist außerdem noch, ob die bezahlte Optionsprämie und alle weiteren angefallenen Gebühren, Steuern und sonstigen Kosten ebenfalls verdient sind. Erst dann erreicht der Inhaber die Gewinnschwelle.

Entsprechen sich Ausübungspreis und der Tageskurs des Basiswertes, so spricht man davon, die Option sei „am Geld“ oder „at the money“.

Bei dieser Konstellation liegt der Ausübungspreis beim Call über dem Tageskurs des Basiswertes, beim Put darunter, so dass die Option keinen inneren Wert besitzt. Man spricht auch davon, die Option sei „out of the money“.

4.6.2. Traditionelle Optionsscheine

Von traditionellem Optionsscheinen spricht man, wenn diese in Verbindung mit der Emission einer Optionsanleihe begeben werden. Sie werden separat gehandelt und geben Ihnen im Regelfall das Recht auf Lieferung des Basiswertes. Als Käufer eines traditionellen Optionsscheins erfolgt die Gegenleistung üblicherweise dadurch, dass der Emittent den zu Grunde liegenden Basiswert, z.B. eine Aktie oder Anleihe, liefert.

4.6.3. Naked Warrants

Diese Optionsscheine werden ohne gleichzeitige Emission einer Optionsanleihe begeben und stehen – im Gegensatz zu traditionellen Optionsscheinen – in der Regel nicht im Zusammenhang mit Finanzierungsvorhaben von Unternehmen. Anstelle der Lieferung des Basiswertes wird häufig ein Barausgleich vereinbart.

4.6.3.1. Aktien-Optionsscheine

Ein Aktien-Optionsschein verbrieft das Recht zum Kauf (Call) oder Verkauf (Put) von Aktien bzw. zum Erhalt einer Ausgleichszahlung in bar bei Überschreiten (Call) oder Unterschreiten (Put) eines bestimmten Aktienkurses.

4.6.3.2. Index-Optionsscheine

Index-Optionsscheine geben Ihnen das Recht, bei Überschreiten (Call) bzw. Unterschreiten (Put) eines bestimmten Indexstandes eine Ausgleichszahlung zu fordern.

4.6.3.3. Devisen-Optionsscheine

Devisen-Optionsscheine gewähren das Recht zum Kauf (Call) oder Verkauf (Put) eines bestimmten Betrages einer festgelegten Währung bzw. zum Erhalt einer Ausgleichszahlung bei Überschreiten (Call) oder Unterschreiten (Put) eines Devisenkurses.

4.6.3.4. Rohstoff-Optionsscheine

Rohstoff-Optionsscheine verbriefen üblicherweise das Recht auf Erhalt einer Ausgleichszahlung bei Überschreiten (Call) bzw. Unterschreiten (Put) eines bestimmten Preises eines Rohstoffes (z.B. Edelmetalle, Öl, Elektrizität, Weizen).

4.6.3.5. Zins-Optionsscheine

Zins-Optionsscheine gewähren das Recht zum Kauf (Call) oder Verkauf (Put) von Anleihen bzw. zum Erhalt einer Ausgleichszahlung in bar bei Überschreiten (Call) oder Unterschreiten (Put) eines bestimmten Anleihekurses.

4.6.4. Sonderformen: Basket-, Turbo- und exotische Optionsscheine

Im Falle der Verbriefung einer Option in Form eines Wertpapiers (Optionsschein) sind einige Sonderformen zu berücksichtigen.

4.6.4.1. Basket-Optionsscheine

Ein Basketoptionsschein berechtigt den Inhaber zum Kauf (Call) des definierten Korbes von Basiswerten oder – im Falle der Optionsausübung – zum Bezug eines entsprechenden Barausgleichs.

4.6.4.2. Turbo-Optionsscheine

Turbooptionsscheine berechtigten den Inhaber zum Bezug von anderen Optionsscheinen. Dies vergrößert die Hebelwirkung. Die hier beschriebenen Wirkungsweisen, insbesondere die Risiken, vergrößern sich daher entsprechend.

4.6.4.3. Exotische Optionsscheine

Exotische Optionsscheine unterscheiden sich von herkömmlichen Optionsscheinen dadurch, dass sie hinsichtlich der Absprachen zwischen den Vertragsparteien zusätzlichen, den Inhalt des Optionsrechts verändernden Bedingungen unterliegen. Hier sind der Fantasie keine Grenzen gesetzt, weshalb vor Erwerb eines solchen Optionsscheines die Optionsbedingungen genau zur Kenntnis genommen werden müssen. Zu nennen sind insbesondere die folgenden Arten:

- **Barrier-Optionsscheine**

Die Optionen erlöschen (Knock-Out) oder entstehen (Knock-In), wenn der Basiswert einen im Voraus bestimmten Kurs erreicht. Hier werden unterschiedliche Ausgestaltungen von verschiedenen Emittenten angeboten. Nur durch Beschaffung und Kenntnisnahme detaillierter Informationen kann das konkrete Chance-Risiko-Profil analysiert und eingeschätzt werden.

- **Digital-Optionsscheine**

Diese Optionsscheine verbriefen das Recht des Käufers auf Auszahlung eines vorab vereinbarten Fixbetrages, soweit der Kurs des Basiswertes den vereinbarten Basispreis am Laufzeitende oder zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit (je nach Ausgestaltung) über- oder unterschreitet.

- **Range-Optionsscheine**

Range- oder Bandbreitenoptionsscheine geben dem Käufer das Recht, am Ende der Laufzeit einen Betrag zu verlangen. Die Höhe hängt davon ab, ob der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit über – oder je nach Ausgestaltung – unter oder zwischen mehreren vereinbarten Grenzen verläuft.

- **Single Range-Optionsscheine**

Bei diesem Optionsschein erhält der Anleger einen fixen Betrag für jeden Tag, an dem der Kurs des Basiswertes über dem unteren Grenzwert oder unter dem oberen Grenzwert liegt. Die Auszahlung des über die Laufzeit angesammelten Gesamtbetrages erfolgt am Laufzeitende in einer Summe.

- **Dual Range-Optionsscheine**

Sie erhalten bei diesem Optionsschein an jedem Tag, an dem der Kurs des jeweiligen Basiswertes über dem unteren Grenzwert oder unter dem oberen Grenzwert liegt, einen festen Betrag. Für jeden Tag, an dem der Kurs außerhalb der definierten Grenzwerte festgestellt wird, wird ein entsprechender fixer Betrag abgezogen. Zum Laufzeitende erfolgt eine Saldierung der Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen. Je nach Ausgestaltung kann eine Nachschusspflicht für Sie bestehen.

- **Bottom Up/Top Down-Optionsscheine**

Bei diesen Optionsschein-Varianten erhalten Sie für jeden Tag, an dem der Kurs des Basiswertes über (bei der Bottom Up Variante) bzw. unter (bei der Top Down Variante) den in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Grenzwerten festgestellt wird, den zuvor vereinbarten Betrag gutgeschrieben. Die Auszahlung erfolgt saldiert am Laufzeitende.

- **Knock-Out Range Optionsscheine**

Diese Optionsscheine funktionieren entsprechend den Range-Optionsscheinen. Je nach Ausgestaltung erlischt Ihr Optionsrecht aber, sobald sich der Kurs des Basiswertes außerhalb oder aber innerhalb der definierten Grenzwerte bewegt. Wiederum abhängig von der konkreten Ausgestaltung werden bei Erlöschen des Optionsrechts entweder keinerlei Zahlungen geleistet oder aber die Zahlungen, die bis zum Erreichen des Grenzwertes aufgelaufen sind.

Bitte beachten Sie:

Konkrete Aussagen über die Einzelheiten dieser Produkte, ihre Funktionsweise und über die spezifischen Risiken bei komplex strukturierten Optionen oder Optionsscheinen oder bei Kombination verschiedener Optionen oder Optionsscheine können jeweils nur im Einzelfall und auf der Grundlage einer detaillierten Beschreibung des Geschäfts gemacht werden. Entsprechende Aussagen wird Traders Place nicht treffen. Sie sollten sich mit Risiken und der Ausgestaltung des Geschäfts im Einzelfall vertraut machen und gegebenenfalls Dritte zu Rate ziehen.

4.6.5. Sicherheitsleistungen (Margin)

Bei Termingeschäften, die einem unbegrenzten Verlustrisiko unterliegen, also insbesondere auch leer verkauften Optionen (vgl. hierzu unten 5.1.7), sind zur Abdeckung möglicher Kursverluste diese mit Sicherheitsleistungen zu unterlegen. An den jeweiligen Börsen gelten die dortigen Regularien, die im Einzelfall zu beachten sind.

Zur zweckmäßigen Berechnung eines Margin gibt es zwei richtungsweisende Systeme. Für an der EUREX gehandelte Optionen wird zwischen dem sogenannten "Premium Margin" und dem sogenannten "Additional Margin" unterschieden. **Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die EUREX. An anderen Börsen gelten die dortigen Regularien, die im Einzelfall zu beachten sind. Mit diesen sollten Sie sich vertraut machen, bevor sie in dem entsprechenden Markt bzw. an der jeweiligen Börse handeln.**

4.6.5.1. Premium Margin

Im Fall leer verkaufter Optionen wird das „Premium Margin“ täglich errechnet. Dazu zieht die Börse täglich den offiziellen Schlusskurs der Option heran und errechnet daraus für jede einzelne Option den Prämienwert. Dieser Prämienwert stellt bei leer verkauften Optionen gleichzeitig den Rückkaufswert oder Liquidationswert dar, also den Wert, den der Leerverkäufer bezahlen müsste, wenn er die Option zum offiziellen Börsenschlusskurs zurückkaufen würde. Dieses Margin wird als „Premium Margin“ bezeichnet und dem Margin-Konto real belastet, da in dieser Höhe eine offene Rückkaufverpflichtung besteht.

Dies läuft wie folgt ab:

Die beim Leerverkauf erlöste Optionsprämie wird dem Margin-Konto gutgeschrieben. Gleichzeitig wird mit Eröffnung der Position der Rückkaufswert der Option per Börsenschluss als "Premium Margin" belastet, so dass sich aus der Differenz zwischen erlöster Prämie und Rückkaufswert der offene Gewinn oder Verlust in dieser Position ergibt. Am darauffolgenden Börsentag wird der neue Rückkaufswert als neue „Premium Margin“ belastet und dafür die „Premium Margin“ des Vortags wieder gutgeschrieben, so dass sich aus der Differenz zwischen alter und neuer „Premium Margin“ der Gewinn oder Verlust in der Optionsposition gegenüber dem Vortrag ergibt. Damit entsprechen die täglichen Veränderungen auf dem Margin-Konto den täglich eintretenden Gewinnen oder Verlusten in den offenen Optionspositionen.

4.6.5.2. Additional Margin

Neben dem „Premium Margin“ kann auch ein „Additional Margin“ verlangt werden. Zur Berechnung dieses „Additional Margin“ wird von der jeweiligen Börse ein Marginparameter für die größtmöglichen Kursveränderungen des Optionsgegenstandes, also des Basiswertes, festgelegt. Die Höhe dieses Marginparameters stützt sich auf Erfahrungswerte der Vergangenheit. Auf Grundlage dieser Methode schätzt die Börse ab, wie sich der Basiswert am nächsten Tag erfahrungsgemäß im Extremfall zu Lasten des Leerverkäufers verändern könnte.

Mit Hilfe optionstheoretischer Modelle errechnet die Börse sodann, wie sich voraussichtlich der Preis der jeweiligen Option in Bezug auf den jeweiligen Basiswert verändern würde, wenn der erwartete Extremfall einträte. Dieser mögliche Verlust stellt dann das sogenannte „Additional Margin“ dar, das potentielle Kursverluste des nächsten Tages abdecken soll. In Höhe dieses „Additional Margins“ muss mindestens die Kontodeckung vorhanden sein, um eine Leerverkaufsposition in Optionen überhaupt bis zum nächsten Tag halten zu können.

Hervorzuheben ist, dass Verluste nicht auf dieses „Additional Margin“ oder das Gesamtmargin beschränkt sind, sondern diese stets übertreffen können.

Bei leer verkauften Optionen setzt sich das Gesamtmargin aus der Summe des „Premium Margins“ und des „Additional Margins“ zusammen.

4.6.6. Weitere Risiken aus Optionsgeschäften

Optionsgeschäfte sind aufgrund ihrer Ausgestaltung mit erheblichen Verlustrisiken verbunden, die Sie sich vor Augen führen sollten.

4.6.6.1. Auswirkungen von Kosten

Bei allen Optionsgeschäften können Mindestprovisionen, prozentuale Provisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) zu Kostenbelastungen führen, die im Extremfall sogar den Wert der Optionen um ein Vielfaches überschreiten können. Bei Optionsausübung entstehen häufig weitere Kosten. Diese Kosten können insgesamt eine im Vergleich zum Preis

der Optionen nicht unbedeutende Größenordnung erreichen. Jegliche Kosten verändern und verschlechtern die Gewinnerwartungen desjenigen, der die Option erwirbt, weil ein höherer Kursausschlag als der vom Markt für realistisch gehaltene erforderlich ist, um in die Gewinnzone zu gelangen.

Bei Optionsgeschäften handelt es sich um eine Wette über den zukünftigen Kursverlauf. Der Optionskäufer muss für den Abschluss dieser Wette die so genannte Optionsprämie bezahlen. Ob der Optionsinhaber einen Gewinn erzielt, hängt davon ab, ob durch die Optionsausübung oder Gattstellung der Option ein Differenzbetrag erlöst werden kann, der sich zwischen dem Basispreis und den durch Gattstellung oder Optionsausübung erlösten Differenzbetrag ergibt. Ob dabei ein Gewinn erzielt wird, hängt davon ab, ob der Differenzbetrag höher ist als die bezahlte Prämie. Die bezahlte Prämie muss erst verdient werden, bevor der Optionskäufer überhaupt in die Gewinnzone kommt. So lange der Differenzbetrag niedriger als die gezahlte Prämie ist, befindet sich der Optionsinhaber in der so genannten Teilverlust- oder Optionszone. Steigt der Basispreis nicht oder fällt er während der Optionszeit, verliert der Optionskäufer seine gesamte Prämie.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der Prämie den vom Markt noch als realistisch angesehenen, wenn auch bereits spekulativen Kurserwartungen des Börsenfachhandels entspricht. Die Optionsprämie pendelt sich in der Annäherung von Gebot und Gegengebot ein und kennzeichnet damit den Rahmen eines Risikobereichs, der vom Markt als vertretbar angesehen wird. Sämtliche hinzutretenden Kosten, Entgelte und etwaige Aufschläge auf die Optionsprämie verschlechtern das Verhältnis von Chance und Risiko. Denn auch diese Kosten müssen zunächst verdient werden, bevor der Optionsinhaber überhaupt in die Gewinnzone kommt. Je nach Höhe der zusätzlich zur Optionsprämie anfallenden Kosten verändert sich das Verhältnis von Chance zu Risiko durch die Höhe der Gebühren so stark, dass realistischerweise nicht mehr mit Gewinnen gerechnet werden kann.

Aufschläge auf die Börsenoptionsprämie führen zudem dazu, dass mit jedem Geschäft die Chance, insgesamt einen Gewinn zu erzielen, abnimmt und gegebenenfalls sogar jegliche Gewinnchance vernichtet.

4.6.6.2. Preisänderungsrisiko

Der Preis einer Option ist Schwankungen unterworfen, die von verschiedenen Faktoren abhängen (vgl. oben 5.1.1). Dies kann bis zur Wertlosigkeit der Option führen. Wegen der begrenzten Laufzeit von Optionen können Sie nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis der Option rechtzeitig wieder erholen wird.

4.6.6.3. Abhängigkeit der Option vom Basiswert

Zu Wertminderungen bei Call-Optionen kommt es regelmäßig bei Kursverlusten des Basiswertes, im Fall von Put-Optionen regelmäßig bei Kursgewinnen des Basiswertes. Umgekehrt muss nicht jeder positive Kursverlauf des Basiswertes auch eine positive Folge für den Wert der Option haben. Der Kurs der Option kann sogar fallen, wenn der Kursverlauf des Basiswertes zum Beispiel durch eine sich negativ auswirkende fallende Volatilität oder dem unmittelbar bevorstehenden Verfalltag überkompensiert wird.

Die Volatilität des Basiswerts hat bei der Bewertung exotischer Optionsscheine in der Regel eine noch größere Bedeutung als bei herkömmlichen Optionsscheinen. Besonderen Einfluss haben Änderungen der erwarteten Volatilität auf den Wert von Range-Optionsscheinen, weil eine Zunahme der erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes, insbesondere wenn die Grenzen der vereinbarten Bandbreite zugleich Knock-out-Barrieren darstellen, eine drastische Wertminderung des Optionsscheins hervorrufen.

4.6.6.4. Risiko des Verfalls, der Wertminderung und des Totalverlustes

Nach den obigen Ausführungen ergibt sich bereits, dass Optionen verfallen und damit wertlos werden oder an Wert verlieren können. Je kürzer die Restlaufzeit, umso größer ist das Risiko eines Wert- oder sogar Totalverlustes.

Wertminderungen treten ein, wenn sich die erwarteten Kursentwicklungen während der Laufzeiten nicht bewahrheiten. Wegen der begrenzten Laufzeiten von Optionen kann auch nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs oder Preis einer Option rechtzeitig vor Laufzeitende wieder erholen wird.

4.6.6.5. Unbeschränkte Verlustrisiken

Das Eingehen von Optionspositionen kann auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritte oder Zeitablauf zu einem Totalverlust des eingesetzten Betrages führen. Je nach eingenommener Position bestehen sogar unbegrenzte Verlustrisiken, die über den Totalverlust hinausgehen (Nachschuss). Die Risiken sind auch nicht auf bestellte Sicherheiten beschränkt, sondern können diese übersteigen.

4.6.6.6. Risiko bei Geschäften mit Differenzausgleich

Wenn Ihre Erwartungen nicht eintreten, haben Sie die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz macht Ihren Verlust aus. Die maximale Höhe Ihres Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er ist unbeschränkt und kann insbesondere über eventuell von Ihnen geleistete Sicherheiten hinausgehen.

4.6.6.7. Keine Verbesserung der Risikostruktur durch Verbriefung

Die Verbriefung der hier dargestellten Rechte und Pflichten durch ein Wertpapier, insbesondere durch Optionsscheine ändert nichts an den hier dargestellten Risiken.

4.6.6.8. Verlustrisiko aufgrund Komplexität

Insbesondere exotische Optionsscheine verbiefen vielfach strukturierte, aus mehreren Optionselementen bestehende Optionsstrategien. Im Einzelfall kann das Preisverhalten dieser strukturierten Produkte schwer zu durchschauen sein. Wenn sich die Wirkungsweisen der verschiedenen Optionsscheinelemente gegenseitig aufheben oder verstärken, bestehen erhöhte Verlustrisiken. Geschäfte in strukturierten Optionsscheinen erfordern daher in besonderem Maße eine intensive Beschäftigung mit der Funktionsweise und den Risiken des jeweiligen Produkts.

4.6.6.9. Beeinflussende Geschäfte des Emittenten

Optionsschein-Emittenten sichern sich regelmäßig ganz oder teilweise gegen die mit den Optionsscheinen verbundenen finanziellen Risiken durch Absicherungsgeschäfte in dem Basiswert (z.B. Optionsscheinen zu Grunde liegende Aktie) ab. Hierdurch kann der Kurs des Basiswerts beeinflusst werden und dadurch einen nachteiligen Effekt auf den Wert des Optionsscheins bzw. auf die Höhe des von dem Optionsscheininhaber zu beanspruchenden Einlösungsbetrags ausüben.

4.6.7. Leerverkauf von Optionen

Beim Leerverkauf von Optionen werden Optionen verkauft, die man nicht besitzt. Hierbei handelt es sich um eine äußerst riskante Handlungsweise, bei der das Verhältnis von Chance und Risiko für den Leerverkäufer ungünstig ausgestaltet ist.

Werden Optionen leer verkauft, erhält der Verkäufer vom Käufer zunächst die Optionsprämie. Diese vereinnahmte Optionsprämie stellt für den Verkäufer das maximale Gewinnpotential dar, während er gleichzeitig einem unbeschränkten Verlustrisiko unterliegt. Der Leerverkauf der Option bedeutet, dass der Verkäufer selbst nicht über die Option verfügt. Er muss auch nicht notwendigerweise über den Basiswert verfügen.

Im Zusammenhang mit leer verkauften Optionen ist zu berücksichtigen, dass bei der leer verkauften Call-Option das Gewinnpotential auf die Vereinnahmung der Optionsprämie beschränkt, die Verlustrisiken aber unlimitiert sind. Beim Leerverkauf von Put-Optionen ist das Gewinnpotential ebenfalls auf die Vereinnahmung der Optionsprämie beschränkt, bei fallenden Kursen ist das Verlustrisiko ebenfalls unbeschränkt (allerdings kann der Wert des Optionsgegenstandes nicht unter null fallen).

Einem begrenzten Gewinnpotential steht also bei derartigen Geschäften ein unlimitiertes Verlustrisiko gegenüber. Ein solches ungünstiges Chancen-Risiko-Verhältnis erfordert daher ein sorgfältiges und effizientes Risikomanagement.

4.7. Finanz- und Warentermingeschäfte

4.7.1. Funktionsweise

4.7.1.1. Begriff und Funktionsweise

Bei Finanz- oder Warentermingeschäften handelt es sich um Verträge, mit denen die eine Seite eine Liefer- und die andere Seite eine Abnahmeverpflichtung eingeht, die zu einem später vereinbarten Termin erfüllt werden sollen. Im Gegensatz hierzu sind Optionen nur halbseitig verpflichtende Verträge.

Bereits bei Abschluss werden aber Lieferung, Abnahme, Menge und Zahlung der zu liefernden Waren oder Finanzinstrumente vereinbart. Werden diese über die Börse abgewickelt, erfolgt die Abwicklung standardisiert. Als Oberbegriff für Finanz- und Warentermingeschäfte wird der Begriff „Futures“ verwendet. Derartigen Termingeschäften liegt häufig ein reiner Spekulationszweck zu Grunde. Meist haben die vertragsschließenden Parteien kein wirtschaftliches Interesse an An- oder Verkauf der Ware.

4.7.1.2. Wesentliche Merkmale

Charakteristisch für Waren- und Finanztermingeschäfte sind insbesondere:

- ein genau bestimmter Vertragsgegenstand (Basiswert)
- in einer bestimmten Menge (Kontraktgröße) und Qualität
- zu einem fixen Zeitpunkt in der Zukunft (Termin) und
- zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis.

Je nach Basiswert unterscheidet man zwischen Finanzterminkontrakten (Financial Future) und Warenterminkontrakten (Commodity Future).

4.7.1.3. Sonderfall: Futures mit Differenzausgleich

Da Gegenstand von Futures nicht nur physisch tatsächlich lieferbare Basiswerte sein können, sondern auch nicht physische Gegenstände als Basiswert dienen können, findet in derartigen Fällen lediglich ein Barausgleich statt. Dies ist insbesondere der Fall bei Finanzterminkontrakten auf einen Index oder einen Aktienkorb, also eine reine Zahlengröße, die nach zuvor festgelegten, bestimmten Kriterien errechnet wird und deren Veränderungen die Kursbewegungen der zu Grunde liegenden Wertpapiere widerspiegeln.

Im Übrigen gelten alle weiteren Hinweise und Ausführungen für diese Kontraktarten entsprechend.

4.7.1.4. Optionen auf Futures

Auch auf Futures können Optionen gehandelt werden. In diesem Fall handelt es sich um ein Optionsgeschäft, das zusätzlich den unter Punkt 5.1 beschriebenen Risiken und Funktionsweisen unterliegt.

4.7.1.5. Sicherheitsleistung - Initial Margin

Im Zusammenhang mit dem Handel von Futures wird üblicherweise bei Abschluss des Geschäfts eine Sicherheitsleistung, die sogenannte Marginzahlung (Initial Margin) verlangt.

Die Bank verbucht die Marginzahlung als Anfangsguthaben auf dem Kundenkonto. Über dieses Konto werden sämtliche Termingeschäfte für den Kunden gebucht. Gewinne, Verluste und Gebühren aus den einzelnen Geschäften werden hier saldiert. Sie sind verpflichtet, auf Ihrem Konto stets die Deckung für das erforderliche Margin vorzuhalten. Entwickeln sich eingegangene Verpflichtungen aus Terminkontrakten zu Ihren Ungunsten, werden diese Verluste dem Margin-Konto als Verlust belastet. Sinkt dadurch das Margin-Konto unter das vorzuhaltende Margin, so können Sie aufgefordert werden, Geld nachzuzahlen. Diese Aufforderung wird als Margin-Call bezeichnet. Die Frist für den Nachschuss kann nur wenige Stunden betragen. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, kann die zwangsweise Veräußerung von Depotwerten erfolgen. Die Bank kann auch durch Gegengeschäfte bereits abgeschlossene Kontrakte glattstellen. Mindestmargins werden von der jeweiligen Börse festgelegt und können täglich verändert werden, abhängig von der Volatilität des Futures. Die abwickelnde Bank kann über dieses Mindestmargin hinausgehende Marginzahlungen verlangen.

Die Einzelheiten zu den zu bestellenden Sicherheiten und gegebenenfalls bestehenden Nachschussverpflichtungen ergeben sich aus den Bedingungen der Bank bzw. können bei dieser nachgefragt werden.

4.7.2. Risikohinweise

4.7.2.1. Risiko termingerechter Leistung

Beim Abschluss von Termingeschäften treten durch physische Lieferungs- oder Abnahmeverpflichtungen spezielle Risiken auf.

Bitte bedenken Sie, dass, wer als Verkäufer per Termin auftritt, die Abnahme der vereinbarten Leistung ab dem first notice day, der sich aus den Kontraktbestimmungen ergibt, verlangen kann. Die Lieferung an den jeweiligen, durch die Börse festgelegten Lieferort erfolgt zu der in den zu Grunde liegenden Bedingungen festgelegten Menge und der vorgeschriebenen Qualitätsspanne nach vorheriger Ankündigung. Der Verkäufer kann in diesem Zusammenhang den genauen Lieferzeitpunkt frei wählen, muss jedoch innerhalb des Liefermonats liefern und diese Lieferung einen Werktag vorher mit schriftlicher Andienung ankündigen.

Ohne rechtzeitiges Gegengeschäft (Glatstellung) besteht während des letzten Handelsmonats ab dem first notice day das Risiko des Käufers darin, sich plötzlich einer Abnahmeverpflichtung ausgesetzt zu sehen. Als Verkäufer können Sie sich beim Auslaufen des Kontrakts ohne rechtzeitiges Gegengeschäft mit der Verpflichtung zur Lieferung konfrontiert sehen.

Soweit Sie eine Lieferverpflichtung eingegangen sind und diese nicht rechtzeitig durch ein Gegengeschäft glattgestellt haben, müssen Sie die entsprechende Ware in der vereinbarten Menge und Qualität kaufen, lagern und liefern. Auch die dadurch anfallenden Zusatzkosten müssen Ihrerseits übernommen werden. Auch dieses Kostenrisiko ist im Vorhinein nicht bestimmbar und kann etwaige Sicherheiten weit übersteigen. Auch hier können die Verpflichtungen Ihr gesamtes persönliches Vermögen übersteigen.

4.7.2.2. Gedeckte und ungedeckte Lieferverpflichtung

Wer eine Lieferverpflichtung aus einem Future eingeht und sich nicht bei Abschluss des Kontraktes mit dem entsprechenden Vertragsgegenstand eindeckt, geht ein größeres Risiko ein als derjenige, der über die entsprechende Ware verfügt. Hat sich der Lieferverpflichtete bereits vorab mit der Ware eingedeckt, ist sein Risiko auf den damit verbundenen Aufwand und die Lieferkosten beschränkt.

4.7.2.3. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die Sie aus Termingeschäften erwerben, können verfallen oder an Wert verlieren, da diese Geschäfte Ihnen nur befristete Rechte verschaffen. Je kürzer die Frist ist, desto größer kann Ihr Risiko sein.

4.7.2.4. Unbeschränktes Verlustrisiko

Bei Verbindlichkeiten aus Termingeschäften kann Ihr Verlustrisiko unbestimmbar sein und auch über die von Ihnen geleisteten Sicherheiten hinaus Ihr sonstiges Vermögen erfassen.

4.7.2.5. Keine Verbesserung der Risikostruktur durch Verbriefung

Die Verbriefung der hier dargestellten Rechte und Pflichten durch ein Wertpapier ändert nichts an den hier dargestellten Risiken.

4.7.2.6. Risiko bei Geschäften mit Differenzausgleich

Wenn Ihre Erwartungen nicht eintreten, haben Sie neben den Kosten die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz zuzüglich Ihrer Kosten macht Ihren Verlust aus. Die maximale Höhe Ihres Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er ist unbeschränkt und kann insbesondere über eventuell von Ihnen geleistete Sicherheiten hinausgehen.

4.8. Devisenkassageschäfte

4.8.1. Funktionsweise

4.8.1.1. Begriff und Funktionsweise der Devisengeschäfte

Devisen (engl. Foreign Exchange = FOREX oder FX) stellen ausländische Währungen in Form von Buchgeld dar. Bargeld wird als Sorten bezeichnet. Der Devisenhandel ist also der Tausch von Währungen untereinander durch Geschäftsabschluss zwischen dem Kunden und einem Kontrahenten (z.B. Bank). Der Devisenmarkt ist ein OTC-Markt (vgl. Ziffer III. 1.10) und basiert auf einem dezentralen Handelssystem. Großbanken betreiben Devisenhandel untereinander und stellen Kurse 24 Stunden am Tag und 5 Tage die Woche. Diese handeln im sogenannten Interbankenmarkt untereinander mit Devisen.

Devisengeschäfte werden in Devisenkassageschäfte und Devisentermingeschäfte unterteilt. Devisenkassageschäfte stellen den Tausch einer Währung in eine andere frei handelbare Währung dar. Die Wertstellung, auch Valuta genannt, findet spätestens zwei Tage nach Abschluss statt. Am Tag der Erfüllung liefert der Verkäufer die verkauften Devisen auf das vereinbarte Konto, während der Käufer der Devisen den vereinbarten Gegenwert zu leisten hat. Der Preis am Kassamarkt beruht auf Angebot und Nachfrage und wird Kassa- und oder Spotpreis genannt. Die Kassamärkte/Spotmärkte sind diejenigen Devisenmärkte mit der größten Liquidität.

Ein Devisentermingeschäft (auch „Forward“, „Sologeschäft“ oder „Outrightgeschäft“ genannt) ist ein Devisengeschäft, bei dem der Tausch von Währungen zu einem bestimmten zukünftigen Termin und zu einem bereits bei Geschäftsabschluss vereinbarten Devisenkurs (Terminkurs) vereinbart wird. Zwischen dem Tag des Geschäftsabschlusses und dem Erfüllungstag liegt ein Zeitraum von mindestens drei Arbeitstagen. Es gelten die Ausführungen zu den Termingeschäften (vgl. oben Ziffer III. 2.6)

4.8.1.2. Devisenkurs

Ein Devisenkurs gibt den Wert einer Währung in einer anderen Währung an. Er ist definiert als der Preis (angegeben in der inländischen Währung), der für eine ausländische Währung bezahlt werden muss. Diese Art der Notierung wird auch Preisnotierung genannt. Bei der Mengennotierung wird der Preis der Heimatwährung in einer Fremdwährung ausgedrückt. Der Euro wird grundsätzlich gegen alle Währungen mengennotiert. Somit drückt der Devisenkurs für das Währungspaar EUR/USD den Wert eines Euros in US-Dollar aus. Die erst genannte Währung stellt immer die Basiswährung dar. Der Wert der Basiswährung ist immer eins. Die andere Währung gibt den Preis der Basiswährung an und wird auch notierte Währung genannt.

4.8.1.3. Abwicklung von Devisenkassageschäften

Devisenkassageschäfte stellen den Austausch einer Wertentwicklung zwischen den beiden Vertragsparteien dar. Dabei wird die Wertentwicklung des Basiswertes in der Abrechnungswährung gemessen. Am Beispiel EUR/USD ist der EUR die Basiswährung und der USD die Abrechnungswährung. Die Wertentwicklung des EUR gegenüber dem USD wird in diesem Beispiel in USD gemessen. Durch den Charakter des Devisenkassageschäfts als Differenzgeschäft werden die Währungen nicht direkt getauscht, sondern die Parteien vereinbaren, den Gewinn bzw. Verlust beim Schließen des Geschäftes in der Abrechnungswährung auszugleichen. Die Abrechnungswährung wird (wenn sie nicht der Kontowährung entspricht) beim Schließen des Geschäftes direkt in die Kontowährung konvertiert. Als Sicherheit wird die Margin erhoben. Die Höhe der Margin ist abhängig vom Hebel (vgl. Ziffer III. 1.6) des Devisenkassageschäfts. Der Handel der Devisen erfolgt außerbörslich, also OTC (vgl. Ziffer III. 1.10).

4.8.2. Risikohinweise

Der Devisenkassahandel erfordert aufgrund der damit verbundenen Risiken besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen und ist deshalb nicht für jeden Kunden geeignet. Sie sollten daher sehr sorgfältig prüfen, ob der Handel mit Devisen angesichts Ihrer Erfahrungen, Anlageziele, finanziellen Möglichkeiten und sonstigen anlagerelevanten persönlichen Verhältnisse eine angemessene Form der Kapitalanlage darstellt.

4.8.2.1. Unbegrenzte Verlustrisiken

Eine Anlage in Devisen kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Betrages führen. Je nach eingenommener Position bestehen sogar unbegrenzte Verlustrisiken, die über den Totalverlust hinausgehen (Nachschuss). Die Risiken sind auch nicht auf bestellte Sicherheiten beschränkt, sondern können diese übersteigen.

4.8.2.2. K

4.8.2.3. eine Verbesserung der Risikostruktur durch Verbriefung

Grundsätzlich werden Devisengeschäfte nicht in Wertpapieren verbrieft. Die Risiken aus den Geschäften ändern sich jedoch auch dann nicht, wenn die Rechte und Pflichten in einem Wertpapier verbrieft sind.

4.8.2.4. Verlust mit Eingang des Geschäftes

Grundsätzlich entstehen Kosten, insbesondere durch Kommissionen beim Erwerb von Devisen, sodass Sie schon mit Eingang der Position einen Verlust erleiden. Der Verlust im Verhältnis zu Ihrem eingesetzten Kapital ist beim Einsatz eines Hebels erheblich und überproportional. Sie sollten daher darauf achten, dass der Hebel im Verhältnis zum eingesetzten Kapital steht.

4.8.2.5. Vermeidung von Einzelpositionen

Aufgrund der hohen Volatilität von Devisenpaaren wird grundsätzlich davon abgeraten, sich ausschließlich in Einzelposition zu engagieren, da hier keine risikominimierenden Diversifikationseffekte greifen können. Hierdurch steigen Ihre Verlustrisiken nachhaltig.

4.8.2.6. Einsatz eines Hebels

Bei Devisengeschäften ermöglicht Ihnen der Einsatz eines Hebels (vgl. Ziffer III. 1.6), Ihr Kapital mehrfach einzusetzen. Damit gehen erhöhte Gewinn- aber auch erhöhte Verlustchancen einher. Durch den Einsatz eines Hebels nehmen die Transaktionskosten im Verhältnis zum eingezahlten Kapital überproportional zu. Dies kann die Erfolgsaussichten Ihres Investments mindern (vgl. Ziffer III. 1.15).

4.8.2.7. Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können insbesondere durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Dadurch kann die ordnungsgemäße Abwicklung eines Devisengeschäfts gefährdet werden.

4.9. Anleihen

4.9.1. Allgemeines und Funktionsweise

Anleihen bezeichnen eine große Bandbreite verzinslicher Wertpapiere, auch Rentenpapiere genannt. Dazu zählen neben „klassischen“ Anleihen auch Indexanleihen, Pfandbriefe, strukturierte Anleihen und Unternehmensanleihen, wie z.B. Immobilienanleihen.

Die grundlegende Funktionsweise ist bei allen Anleihen gleich. Anleihen werden im Gegensatz zu Aktien sowohl von Unternehmen als auch von öffentlichen Einrichtungen und Staaten (so genannten Emittenten) begeben. Sie gewähren dem Inhaber kein Anteilsrecht an dem Emittenten, sondern der Inhaber wird Gläubiger des Emittenten. Durch die Ausgabe von Anleihen nimmt ein Emittent Fremdkapital auf. Anleihen sind handelbare Wertpapiere mit einem Nominalbetrag (Höhe der Schulden), einem Zinssatz (Kupon) und einer festgelegten Laufzeit. Wie bei einem Kredit verpflichtet sich der Emittent, dem Anleger einen entsprechenden Zinssatz zu bezahlen. Die Zinszahlungen können entweder in regelmäßigen Abständen während der Laufzeit oder kumuliert am Ende der Laufzeit erfolgen. Am Ende der Laufzeit erhält der Anleger zudem den Nominalbetrag zurückgezahlt. Die Höhe des zu leistenden Zinssatzes hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die wichtigsten Parameter für die Höhe des Zinssatzes sind in der Regel die Bonität des Emittenten, die Laufzeit der Anleihe, die zugrundeliegende Währung und das allgemeine Marktzinsniveau.

Je nach Methode der Zinszahlung können Anleihen in verschiedene Gruppen unterteilt werden. Wird der Zinssatz von vornherein über die gesamte Laufzeit festgelegt, spricht man von "Straight Bonds". Anleihen, bei denen die Verzinsung an einen variablen Referenzzins gekoppelt ist und deren Zinssatz sich während der Laufzeit der Anleihe ändern kann, werden "Floater" (engl. float = gleiten) genannt.

Ein möglicher unternehmensspezifischer Auf- oder Abschlag zum jeweiligen Referenzzinssatz orientiert sich in der Regel am Bonitätsrisiko des Emittenten. Ein höherer Zinssatz bedeutet dabei grundsätzlich ein höheres Bonitätsrisiko.

Genau wie Aktien können Anleihen an Börsen oder außerbörslich gehandelt werden. Die Erträge, die Anleger durch Investitionen in Anleihen erzielen können, resultieren aus der Verzinsung des Nominalbetrags der Anleihe und aus einer eventuellen Differenz zwischen An- und Verkaufskurs.

4.9.2. Risikohinweise

4.9.2.1. Emittenten-/Bonitätsrisiko

Unter dem Bonitätsrisiko wird die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten verstanden. Dies bedeutet eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit des Emittenten zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen. Im Zweifel droht einem Anleger somit ein Totalverlust seines überlassenen Kapitals. Die Bonität eines Emittenten kann sich aufgrund von konjunkturellen Veränderungen, Änderungen beim Emittenten selbst (z.B. wirtschaftliche Krise) oder politischen Entwicklungen ergeben. Die Bonität vieler Emittenten wird in regelmäßigen Abständen von Ratingagenturen eingeschätzt und in Risikoklassen unterteilt. Ein Emittent mit geringer Bonität muss in der Regel einen höheren Zinssatz als Kompensation für das Bonitätsrisiko an die Käufer der Anleihen bezahlen als ein Emittent mit ausgezeichneter Bonität. Bei besicherten Anleihen ("Covered-Bonds") hängt die Bonität in erster Linie von Umfang und Qualität der Besicherung (Deckungsstock) und nicht ausschließlich von der Bonität des Emittenten ab.

4.9.2.2. Risiko der Handelbarkeit

Bei Anleihen, die nicht an einer Börse gehandelt werden, besteht ein größeres Risiko, dass ein Verkauf der Anleihe nicht oder nicht sofort erfolgen kann.

4.9.2.3. Zinsänderungs-/Kursrisiko

Das von der Zentralbank bestimmte Leitzinsniveau hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert einer Anleihe. Bei steigendem Zinsniveau wird beispielsweise die Verzinsung einer Anleihe mit fixem Zinssatz relativ unattraktiver und der Preis der Anleihe fällt. Ein Anstieg der Marktzinsen geht also in der Regel mit fallenden Kursen für Anleihen einher. Selbst wenn ein Emittent alle Zinsen und den Nominalbetrag am Ende der Laufzeit zahlt, kann es somit zu einem Verlust für Sie kommen, wenn Sie beispielsweise vor Laufzeitende zu einem Kurs verkaufen, der unter dem Emissions- oder Kaufpreis der Anleihe liegt.

4.9.2.4. Inflationsrisiko

Als Inflationsrisiko bezeichnet man die Änderung der Kaufkraft der finalen Rückzahlung und/oder der Zinserträge aus einer Anlage. Ändert sich während der Laufzeit einer Anleihe die Inflation derart, dass sie über dem Zinssatz der Anleihe liegt, so sinkt die effektive Kaufkraft des Anlegers (negative Realzinsen).

4.9.2.5. Risiko der vorzeitigen Kündigung

In den Emissionsbedingungen kann sich der Emittent einer Anleihe ein vorzeitiges Kündigungsrecht vorbehalten. Mit einem solchen einseitigen Kündigungsrecht werden Anleihen oft in Hochzinsphasen ausgestattet. Sinkt das Marktzinsniveau, so steigt für einen Gläubiger das Risiko, dass der Emittent von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Der Emittent kann auf diese Weise seine Verbindlichkeiten abbauen oder refinanziert sich durch Ausgabe einer neuen Anleihe günstiger. Für Sie besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, da eine neue Anlage aufgrund veränderter Marktbedingungen weniger vorteilhaft sein kann.

4.9.2.6. Währungsrisiko

Neben den Anleihen deren Nominalwährung in Euro zurückgezahlt wird, gibt es auch so genannte Fremdwährungsanleihen. Wegen der Möglichkeit von Wechselkursschwankungen schließt eine Fremdwährungsanleihe ein Wechselkursrisiko ein. Sinkt die Nominalwährung gegenüber Ihrer Heimatwährung, müssen Sie Währungsverluste hinnehmen, steigt die Nominalwährung gegenüber Ihrer Heimatwährung, können Sie Währungsgewinne verbuchen.

4.9.2.7. Spezielle Risiken bei Immobilienanleihen

Eine Immobilienanleihe ist in der Regel eine Schuldverschreibung eines Unternehmens, das in der Entwicklung, dem Bau, Erwerb oder der Verwaltung von Immobilien tätig ist. Der Gläubiger dieser als Immobilienanleihe genannten Unternehmensschuldverschreibung erlangt, falls nicht anderweitig vertraglich geregelt, kein grundbuchrechtlich gesichertes Pfandrecht auf die Immobilie. Die Entwicklung, der Bau, Erwerb oder die Verwaltung von Immobilien ist nicht immer gewinnbringend. Aufgrund der Immobilienpreisentwicklung in der Vergangenheit sowie Zinsänderungsrisiken besteht die Gefahr von Preisrückgängen, Marktverwerfungen und Marktberichtigungen. Sollten sich die Preise für Immobilien allgemein oder auch in speziellen Segmenten rückläufig entwickeln, besteht die Gefahr, dass der Emittent zahlungsunfähig wird und eine Rückzahlung nicht gewährleistet ist. Dadurch besteht ein Risiko, das bis zum Totalverlust der Investition führen kann.

4.10. Kryptowerte

4.10.1. Allgemeines und Funktionsweise

Kryptowerte sind nach der Definition der Europäischen Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR) digitale Darstellungen von Werten oder Rechten, die unter Verwendung der sog. Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden können. Eine Untergruppe der Kryptowerte, die bei Anlegern besondere Bedeutung erlangt hat, sind die sog. Kryptowährungen, auch virtuelle Währungen genannt, werden definiert als digitale Abbildung eines Wertes, der nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen oder garantiert wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss. Ähnlich zu Zentralbankwährungen, werden Kryptowährungen als Tauschmittel verwendet und können elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden.

Als austauschbare (fungible) Werteinheiten, sogenannte Token oder Coins, werden Kryptowerte in einer öffentlich einsehbaren und über eine Vielzahl von Netzwerkteilnehmern verteilten Datenbank ("Distributed Ledger") digital erzeugt. Die Schöpfung neuer Token erfolgt nicht durch Notenbanken oder Geschäftsbanken, wie dies bei Zentralbankgeld oder Kredit- und Buchgeld der Fall ist. Stattdessen werden sie meist über einen rechenintensiven, kryptographisch erschwerten Prozess erzeugt. Neue Informationen, wie Transaktionsdaten, werden in Blöcken nahezu irreversibel der Datenbank hinzugefügt. Da dieser Prozess einer Kette gleicht, wird diese dezentrale Datenbank auch als „Blockchain“ bezeichnet. Die Blockchain erfasst die gesamte Historie der Datenbank. Ein Kryptotoken ist dabei ein Datensatz auf dieser Blockchain und damit ein Teil des Programmcodes der Blockchain, dem vom Markt ein bestimmter Wert beigemessen wird. Eine Kopie der Transaktionshistorie wird bei allen Netzwerkteilnehmern gespeichert. Der Konsens wird durch Regeln definiert, nach denen das Protokoll des dezentralen Netzwerkes arbeitet.

In der Blockchain wird unter anderem die Legitimität einzelner Ereignisse überprüft, bevor diese irreversibel in der Blockchain als neue Ereignisse gespeichert werden. Diese Verifizierung wird bei Kryptowerten mittels verschiedener Prüfmechanismen durchgeführt. Besonders oft wird das sog. „Proof of Work“-Verfahren genutzt, welches aktuell z.B. bei Bitcoin, Bitcoin Cash und Litecoin zum Einsatz kommt. Bei diesem mathematischen Verfahren, an dessen Ende die Erweiterung der Blockchain um einen

weiteren Block steht, arbeiten all diejenigen Teilnehmer der Blockchain, die neue Coins „schürfen“ (die sog. „Miner“) zusammen daran, die abzuspeichernden Informationen durch Lösung eines kryptografischen Rätsels zu prüfen und zu dokumentieren. Dies erfordert signifikante IT-Rechenleistung der Miner. Die Teilnehmer, die das Rätsel als Erste lösen, dürfen den jeweils neuen Block zur Blockchain hinzufügen und werden dafür durch neue Einheiten des Kryptowerts (sog. Block Rewards) belohnt. Alternative Prüfmechanismen, beispielsweise „Proof of Stake“ oder „Delegated Proof of Stake“, erfordern deutlich weniger IT-Rechenleistung der Teilnehmer, da sie den Konsens darüber, welcher Teilnehmer den nächsten Block hinzufügen darf, mittels einer gewichteten Zufallsauswahl erreichen, bei der insbesondere die Teilnahmedauer sowie der gehaltene Anteil an Kryptotoken entscheidend ist.

Kryptowerten sind im Netzwerk identifizierbare Adressen zugeordnet. Eine Adresse besteht aus einer zufällig generierten Zeichenfolge, dem öffentlichen Schlüssel („Public Key“). Der jeweilige Inhaber, dem eine Adresse zugeordnet ist, verwaltet diese mit dem zugehörigen, geheim gehaltenen privaten Schlüssel („Private Key“), um Transaktionen zu signieren. Um Kryptowerte zu übertragen, müssen in der Regel die jeweiligen Zieladressen ausgetauscht werden.

4.10.2. Risikohinweise

Die nachfolgende Darstellung enthält Ausführungen zu speziellen Risiken, die der Handel mit Kryptowerten birgt. Der Handel mit Kryptowerten ist nur für gut informierte und erfahrene Anleger geeignet, die eine hohe Risikobereitschaft mitbringen und finanziell in der Lage sind, Verluste (bis hin zum Totalverlust) zu tragen.

4.10.2.1. Kursrisiko

Kryptowerte unterliegen regelmäßig besonders hohen Kursschwankungen. Sie können somit innerhalb kürzester Zeit erhebliche Verluste erleiden. Die Kurse der Kryptowerte werden ausschließlich durch Angebot und Nachfrage bestimmt und sind historisch betrachtet deutlich schwankungsintensiver (volatiler) als traditionelle Währungen und viele sonstige Anlageklassen. Kryptowerte haben keinen objektiv quantifizierbaren intrinsischen Wert. Bewertungsmodelle, z. B. von Netzwerkeffekten und Nutzungswerten der unterschiedlichen Kryptowerte, unterliegen subjektiven Annahmen. Die Kursbildung hängt im starken Maße von den unterschiedlichen Interpretationen der zugänglichen Informationen der Marktteilnehmer ab. Der Wert von Kryptowerten kann erheblich innerhalb kürzester Zeit schwanken. Ein potenzieller, dauerhafter und vollständiger Wertverlust eines Kryptowerts entsteht, wenn die Akzeptanz und somit der Markt für einen jeweiligen Kryptowert schwindet. Kryptowerte sind kein gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel. Die Nutzung und Akzeptanz von Kryptowerten, z.B. für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen oder zur Wertaufbewahrung, ist daher nicht garantiert.

4.10.2.2. Liquiditätsrisiko

Eine zeitnahe Handelbarkeit eines bestimmten Kryptowerts kann ggf. nicht immer gewährleistet werden. Sie können ihre Kryptowerte ggf. nicht sofort oder nur unter Realisierung eines signifikanten Kursverlustes veräußern. Ferner kann der Handel einzelner Kryptowerte ohne Ankündigung, zeitweise oder vollständig ausgesetzt werden.

4.10.2.3. Marktakzeptanzrisiko

Die langfristige Kursentwicklung von Kryptowerten hängt maßgeblich davon ab, dass andere Marktteilnehmer diese freiwillig als Zahlungsmittel akzeptieren und die allgemeine Akzeptanz von Kryptowerten steigt. Kryptowerte sind in Deutschland und vielen anderen Staaten derzeit nicht gesetzlich als Währung anerkannt. Die Anbieter von Waren- und Dienstleistungen sowie sonstige Marktakteure sind daher nicht verpflichtet, Kryptowerte als Zahlungsmittel anzunehmen. Wenn Kryptowerte zukünftig in einem geringeren Umfang als bisher oder überhaupt nicht mehr als Zahlungsmittel akzeptiert werden, könnte es zu einem Kursverfall von Kryptowerten kommen. Darüber hinaus ist es noch unklar, ob Kryptowerte sich generell langfristig als Zahlungsmittel durchsetzen. Zudem kann es sein, dass sich nur bestimmte Kryptowerte durchsetzen, während andere an Akzeptanz verlieren.

4.10.2.4. Handelspartnerrisiko / Mistrade-Risiko

Traders Place kann nicht ausschließen, dass ein angebundener Handelsplatz den Handel mit Kryptowerten – beispielsweise bei erhöhter Volatilität im Markt – aussetzt. Daneben könnte es zu Einschränkungen oder einer Aussetzung der Handelbarkeit von Kryptowerten aus technischen Gründen kommen. Sie könnten ihre Kryptowerte während der Handelsaussetzung nicht verkaufen und dadurch Verluste erleiden.

Handelsplätze stehen zudem typischerweise besondere vertragliche Rechte für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise („Mistrade“) zu, die sich negativ auf Sie auswirken können. Kommt es zu einem Mistrade, steht dem Handelsplatz in der Regel ein vertragliches Aufhebungsrecht nach näherer Maßgabe eines zwischen Ihrer Bank und dem Handelsplatz abgeschlossenen

Kooperationsvertrags und der zwischen Ihnen und Ihrer Bank vereinbarten Vertragsbedingungen zu. In diesem Fall kommt es zu einer Rückabwicklung des getätigten Geschäfts. Übt der Handelsplatz sein Aufhebungsrecht aus, wirkt diese Aufhebung des Ausführungsgeschäfts zwischen dem Handelsplatz und Ihrer Bank auch gegenüber Ihnen. In diesem Fall stehen Ihnen keine Ansprüche auf Herausgabe des aus dem Ausführungsgeschäft Erlangten zu. Hierdurch kann Ihnen ein erheblicher Schaden entstehen. Hat Ihre Bank das aus dem Ausführungsgeschäft Erlangte bereits an Sie herausgegeben, ist das Erlangte an Ihre Bank zurück zu erstatten. Zudem ist Ihnen alles, was Sie zur Durchführung des Ausführungsgeschäfts bereitgestellt haben, von Ihrer Bank zurückzuerstatten.

Zwar sind Sie ggf. ebenfalls berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen bei Ihrer Bank die Stornierung eines Ausführungsgeschäfts wegen eines Mistrades zu verlangen. Allerdings ist eine Stornierung wegen eines Mistrades nur dann möglich, wenn der von dem Handelsplatz gestellte Preis erheblich vom zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht. Zudem ist zu beachten, dass Mistrades bei Kryptowerten unter Umständen schwer nachzuvollziehen sind. Aufgrund der hohen Volatilität und der Nicht-Existenz von zentralen und regulierten Handelsplätzen können Schwierigkeiten bei der Ermittlung eines Referenzpreises bestehen.

4.10.2.5. Verwahrnisiko

Kryptowerte werden auf öffentlich einsehbaren Blockchain-Adressen innerhalb eines „Wallets“ durch die Sicherung der zugehörigen Private Keys verwahrt. Eine Verfügung über Token ist nur unter Einsatz des Private Key möglich. Ein Verlust oder fehlerhafter Umgang mit dem Private Key kann zum vollständigen Verlust der Zugriffsmöglichkeit auf die betreffenden Token führen. Verlorene, nicht gesicherte Private Keys können nicht wiederhergestellt werden. Ferner können Unbefugte, z.B. durch einen unsachgemäßen Schutz vor Spähsoftware, Zugriff erhalten und Token unwiderruflich transferieren.

Bei Einschaltung von Kryptoverwahrern besteht das Risiko, dass diese ihre Verpflichtungen im Insolvenzfall nicht oder nicht vollständig erfüllen können und ein staatlich reguliertes Sicherungssystem vergleichbar der Einlagensicherung für Bankguthaben in Geld nicht besteht. Außerdem bestehen die Risiken,

- dass die verwahrten Token beim Kryptoverwahrer oder bei einem von diesem eingeschalteten Unter-Kryptoverwahrer abhanden kommen können,
- dass die Haftung des Kryptoverwahrers beschränkt sein kann, und
- dass etwaige Schadenersatzansprüche gegen den Kryptoverwahrer nicht oder nicht ausreichend versichert sind. Ferner können bei der Rechtsverfolgung gegenüber dem Kryptoverwahrer Auslandsrisiken bestehen, sodass Schadenersatzansprüche gegen Kryptoverwahrer fremden Rechtsordnungen unterliegen können oder schwer oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand gerichtlich durchsetzbar sein können.

4.10.2.6. Abwicklungsrisiko

Die Abwicklung von Transaktionen mit Kryptowerten kann unter Umständen erheblich länger dauern als die Abwicklung von Finanzinstrumenten wie z.B. Aktien. Zudem kann es zu Schwierigkeiten bei der Belieferung von Kryptowerten und/oder Zahlungen kommen. Dies kann dazu führen, dass Ihre entsprechenden Transaktionen rückabgewickelt werden müssen. Sie tragen insofern das Abwicklungsrisiko aus dem Ausführungsgeschäft. Sollte es bei der Abwicklung des Ausführungsgeschäfts zu Verzögerungen oder zu einem Lieferausfall kommen, hätten Sie ggf. keinen Ersatzanspruch gegen Ihre Bank.

4.10.2.7. Transfergebührenrisiko

Bei vielen Blockchains fällt bei Transaktionen zum Transfer von Kryptowerten an eine andere Adresse (Wallet) des Kunden eine Transfergebühr an. Sollte diese Gebühr auf ein unangemessen hohes Niveau steigen, könnte der Kryptowert als Zahlungsmittel nicht mehr rentabel erscheinen. Dies könnte zu einem Kursverfall führen.

4.10.2.8. Rechtliche und politische Risiken

Der Besitz und Handel von Kryptowerten kann von staatlichen Behörden und Regierungen beschränkt oder gänzlich verboten werden. Dies kann dazu führen, dass die allgemeine Marktakzeptanz einzelner oder aller Kryptowerte erheblich abnimmt, auch wenn eine Regulierung nur einzelne Länder außerhalb Deutschlands oder Europas betrifft.

4.10.2.9. Kryptographie- und Technologierisiko

Kryptowerte basieren meist auf quelloffener Software und maßgeblich auf kryptographischen Algorithmen. Auch wenn die Software stetig von einer diversen Gemeinschaft weiterentwickelt wird, besteht das Risiko von schweren, systematischen Programmierfehlern. Auch kann die Technologie eines anderen, neuen Kryptowerts der bisherigen überlegen sein. Es kann zu einem rapiden Verfall der Nutzbarkeit, Akzeptanz und damit des Wertes des betreffenden Kryptowerts kommen.

4.10.2.10. Manipulationsrisiko

Die Blockchain beruht auf bestimmten kryptografischen Verfahren zum Schutz vor Manipulationen. Diese Verfahren oder die Implementierung dieser Verfahren könnten sich als nicht ausreichend sicher erweisen, so dass das Risiko einer Beeinträchtigung oder kompletten Aufhebung der Funktionsfähigkeit der Blockchain beispielsweise durch Cyberangriffe besteht.

4.10.2.11. Systembetreiberrisiko

Die Funktionalität von Kryptowerten hängt davon ab, dass bestimmte Stellen bzw. Systembetreiber (sog. „Full-Nodes“) das System durch Fortschreibung der Blockchain aufrechterhalten. Dies geschieht ohne zentrale Kontrolle oder Verpflichtung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass vereinzelte oder alle dieser Full-Nodes die Tätigkeit für einen bestimmten Kryptowert beenden und damit, wenn kein Ersatz gefunden wird, dieser Kryptowert nicht mehr handelbar ist. Auch könnten diese Full-Nodes die Transaktionskosten für Kryptowerte deutlich erhöhen und Transaktionen damit unwirtschaftlich machen. Zudem ist denkbar, dass diese Systembetreiber sich teilweise zusammenschließen und dadurch weniger Kontrollinstanzen für einen Kryptowert bestehen, was diese wiederum anfälliger für Angriffe von außen machen könnte.

4.10.2.12. Einstellung bzw. Reduktion der Mining-Tätigkeit

Das Funktionieren der Blockchain hängt maßgeblich von der Fähigkeit und Bereitschaft der Miner ab, ihre Rechenleistung für die Bildung neuer Blöcke zur Verfügung zu stellen. Diese „Technologie-Betreiber“ können ihre Tätigkeit aus verschiedenen Gründen aufgeben oder so stark reduzieren, dass die Funktionsfähigkeit der Blockchain nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Beispiele hierfür sind mangelnde Finanzierung, fehlendes öffentliches Interesse an den jeweiligen Kryptowerten oder unzureichende Erträge.

4.10.2.13. Transaktionsrisiko

Transaktionen auf der Blockchain sind irreversibel. Eine fehlerhafte Transaktion kann daher nicht rückgängig gemacht werden. Fehlerhafte Angaben im Rahmen einer Transaktion können dazu führen, dass der Token an den falschen Empfänger oder in falscher Stückzahl transferiert wird, so dass vertragliche Transferverpflichtungen gegebenenfalls unerfüllt bleiben und mit weiteren Transaktionen erfüllt werden müssen. So führt z.B. die falsche Eingabe der öffentlichen Wallet-Adresse („Public Key“) beim Transfer dazu, dass die betreffenden Token an den falschen Empfänger versendet werden können. Dieser Vorgang lässt sich im Regelfall nicht mehr korrigieren. Der unberechtigte Empfänger ist mangels Klarnamens und Adresse im Regelfall für den Versender nicht identifizierbar und kann daher nicht außerhalb der Blockchain zur Erstattung aufgefordert werden, so dass die fehlerhaft transferierten Token dauerhaft verloren sein können.

4.10.2.14. Netzwerk-Risiko (51%-Angriff)

Wird mehr als die Hälfte der Rechenleistung einer Proof-of-Work-Blockchain von einem oder einer Gruppe von Minern kontrolliert, ist die Integrität und Unveränderlichkeit der Blockchain nicht mehr gewährleistet. Als direkte Folge können neue Blöcke mit gültigen Transaktionen zurückgehalten werden oder es kann zu Doppelausgaben („Double Spending“) kommen. Es ist mit einem unmittelbaren Preisverfall des Kryptowerts zu rechnen, wenn die Dezentralität des Netzwerkes nicht mehr gegeben ist.

4.10.2.15. Hard-Fork-Risiko / Airdrops

Weiterentwicklungen der Software von Kryptowerten durch eine Protokolländerung der Blockchain werden meist kontinuierlich durch einen sog. „Soft Fork“ nahtlos durchgeführt. Eine Aktualisierung der individuell verwendeten Wallet- oder Node-Software ist für Netzwerkteilnehmer nicht notwendig, um den Kryptowert weiterhin zu nutzen. Bei einem sog. „Hard Fork“ ist eine Protokolländerung hingegen nicht mehr kompatibel mit dem vorherigen Protokoll. Wenn nicht alle Netzwerkteilnehmer den Konsens für das neue Protokoll finden, spaltet sich eine zweite, alternative Blockchain ab. Der Markt entscheidet, welche der beiden parallelen und miteinander konkurrierenden Blockchains der „legitime“ Kryptowert ist. Als bekanntester „Hard Fork“ spaltete sich 2017 der Kryptowert Bitcoin Cash (BCH) von Bitcoin (BTC) ab. Sie haben bei einem Hard Fork in der Regel gegenüber Ihrer Bank keinen Anspruch auf die Lieferung zusätzlicher Kryptowerte aus der neu entstanden Blockchain. Zudem könnte Ihre

Bank im Falle eines Hard Fork die Handelbarkeit des betroffenen Kryptowerts einstellen. Soweit Ihnen im Rahmen eines Hard Fork Kryptowerte zugeteilt wurden, wird Ihre Bank im Einzelfall nach billigem Ermessen prüfen, ob der Handel mit den zugeteilten Kryptowerten des Hard Fork weiter unterstützt wird. Dies macht ihre Bank unter anderem davon abhängig, ob die Kryptowerte bei den von Ihrer Bank verwendeten Kooperationspartnern und Handelsplätzen unterstützt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte es sein, dass Sie die ihnen zugeteilten Kryptowerte nicht erhalten oder nicht über diese verfügen können.

Das Risiko der Nichtteilnahme an Zufluss-Ereignissen besteht zudem bei sog. Airdrops, der zusätzlichen Ausschüttung von Einheiten an die Halter des Kryptowerts. In diesem Fall gelten die vorstehenden Risiken entsprechend.

4.10.2.16. Marktmanipulationsrisiko

Kryptowerte werden teilweise außerhalb des Einflusses der Regulierungsbehörden, ohne staatliche Aufsicht und nach internen Regeln der jeweiligen digitalen Börse gehandelt. Eine Markt- und Kursmanipulation von einzelnen Marktteilnehmern ist derzeit in vielen Jurisdiktionen außerhalb der Europäischen Union nicht strafbar und eine staatlich regulierte Handelsüberwachung findet dort häufig nicht statt. Marktmanipulationen bergen erhebliche Verlustrisiken für Sie und können im Extremfall zum Totalverlust Ihres eingesetzten Kapitals führen.

4.10.2.17. Steuerliche Risiken

Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegt der Erwerb und die Veräußerung von Kryptowerten, die als Zahlungsmittel eingesetzt werden können und darüber hinaus keine weiteren Funktionen bzw. Eigenschaften besitzen, in Deutschland – im Gegensatz zu Wertpapieren – nicht der Abgeltungssteuer. Stattdessen wird der Handel mit Kryptowerten als privates Veräußerungsgeschäft besteuert, sofern kein gewerblicher Handel erfolgt. Davon zu unterscheiden sind sogenannte Utility Token, Security Token, Debt Token oder Hybride Token. Auf Grundlage dieser Rechtsauffassung sind Kursgewinne aus der Veräußerung von Kryptowerten grundsätzlich steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt („Haltedauer“) oder wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 Euro betragen hat. Es gibt bislang weder eine klärende höchstrichterliche Rechtsprechung noch eine gefestigte Ansicht der Finanzbehörden zur steuerrechtlichen Einordnung von Kryptowerten. Die steuerliche Einordnung könnte sich daher jederzeit ändern. Eine solche Änderung der steuerlichen Einordnung könnte auch rückwirkend für bereits abgeschlossene Veranlagungszeiträume erfolgen. Traders Place ist nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen der steuerlichen Einordnung von Kryptowerten hinzuweisen. Traders Place erbringt keine Steuerberatung. Ihnen wird dringend empfohlen, sich bei Fragen an die für Sie zuständige Steuerbehörde bzw. Ihren Steuerberater zu wenden.

4.10.2.18. Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Kryptowerten aus zweifelhaften Quellen

Erwerben Sie Kryptowerte, die aus illegalen Quellen stammen, Können Sie dadurch erhebliche Schäden erleiden. Dies kann beispielsweise Kryptowerte umfassen, die aus Geldwäschegeschäften, Drogenhandel, illegalem Waffenhandel oder ähnlichen Geschäften stammen. Gleiches gilt für den Erwerb von Kryptowerten von Personen, gegen die staatliche Sanktionen verhängt wurden. Ein solcher Erwerb könnte zu staatlichen Maßnahmen gegen die betroffenen Kryptotoken führen. Zudem könnten Handelsplätze die betroffenen Kryptotoken vom Handel ausschließen. Dadurch könnten die von Ihnen gehaltenen Kryptotoken erheblich an Wert verlieren oder sogar vollständig wertlos werden und vom Handel ausgeschlossen werden.